



Beschlusskammer 8

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) und f), S. 5 EnWG

wegen **der Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden
den Beisitzer
und den Beisitzer

Karsten Bourwieg,
Wolfgang Wetzl
Tobias Henn,

am 16.09.2025 beschlossen:

1. § 19 Absatz 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) kommt zum 01.01.2026 nicht mehr zur Anwendung.
2. Für Netznutzer, die keine Netzbetreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung sind, gilt abweichend von Tenorziffer 1 eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung in Ausübung ihrer Abweichungskompetenz gem. § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG eine Entscheidung zur Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV bis zum Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2028.

1. Hintergrund der Festlegung

2 § 19 Abs. 3 StromNEV ist weitgehend unverändert seit 2005 in der StromNEV enthalten (Grunddrucksache StromNEV BR-Drs. 245/05). Durch Artikel 1 der VO zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333) wurde im Jahr 2019 die Anwendung der Regelung auf die Ebenen oberhalb der Netzebene 6 (MS/NS) eingeschränkt.

3 Mit der Regelung sollte nach allgemeiner Auffassung ein „doppelter Leitungsbau vermieden“ und „dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit der Netzentgelte zugunsten des Netznutzers“ Rechnung getragen werden (s. Rn. 12, siehe auch BGH, Beschluss vom 15.12.2015, Az. EnZR 70/14: Singuläre Betriebsmittel I, Rn. 20 mit weiteren Verweisen auf Hartmann in Danner/Theobald, Energierecht, Stand: August 2009, § 17 EnWG Rn. 67; Germer, VersorgW 2014, 153, 154). Der Netznutzer wird abrechnungstechnisch so gestellt, als habe er eine eigene Anbindung an die nächsthöhere Netzebene; zugleich leistet er einen individuellen Beitrag zur Deckung der Kosten des Netzbetreibers für das singulär genutzte Betriebsmittel. Die Anwendung der Vorschrift und die verschiedenen Anwendungsfälle erwiesen sich in der Praxis regelmäßig als intransparent. In der Praxis liegen der Vorschrift sehr individuelle technische Anschlusssituationen zu Grunde, die auch wiederholt zu rechtlichen Auseinandersetzungen führten. Hinzu kommt, dass die Rechtsfolge der Vorschrift, die Verschiebung der Abrechnungsebene der Netzentgelte um eine Netzebene nach oben, losgelöst von Eigentumsgrenzen der Netzebene erfolgt, an die ein Netzkunde technisch angeschlossen ist.

4 Die Beschlusskammer 8 hat die Vorschrift des § 19 Abs. 3 StromNEV vor allem deshalb jetzt auf den Prüfstand gestellt, weil seit den starken Steigerungen und volatilen Entwicklungen der Netzkosten durch Kostenexplosion und Zuschüsse in den Jahren 2023 und 2024, spätestens jedoch seit Einführung der sog. EE-Netzkostenwälzung durch die

Festlegung BK8-24-001-A für das Jahr 2025 vermehrt Preisanomalien bei den Netzentgelten auftreten. Dies bedeutet, dass entgegen der historischen Praxis, in welcher die unterlagerte Netzebene regelmäßig teurer war als die vorgelagerte Ebene (Zur Entgeltkalkulation grundsätzlich siehe Seidel (Hrsg.) Netzentgelte Strom – einfach kalkuliert, 1. Auflage 2020; zur Anomalie a.a.O. S. 110), die unterlagerte Netzebene nun günstiger war als die vorgelagerte. Auch bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) war in den Vorjahren eine Anomalie aufgetreten, die für das Jahr 2025 korrigiert werden konnte. Das führte dazu, dass im vierten Quartal des Jahres 2024 aufgrund der Preisbildung der ÜNB für 2025 mehrere große regionale Netzbetreiber erstmals die Absicht geäußert haben, spontane Wechsel der Abrechnungsebenen durchzuführen und sich in der höheren Netzebene 1 des ÜNB abrechnen zu lassen. Als Vehikel dient dafür regelmäßig das singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV. Eine derartige Ausweichbewegung in Bezug auf die Abrechnungsebene ist betriebswirtschaftlich nachvollziehbar. Energiewirtschaftlich entspricht dies aber nicht der Rechtfertigung des § 19 Abs. 3 StromNEV und entspricht keiner verursachungsgerechten und sachgerechten (Neu-)Verteilung von Netzkosten i. S. d. § 21 Abs. 3 Nr 3 lit. a) EnWG.

- 5 Denn in der Folge kommt es zu preislichen Verschiebungen für alle übrigen Netznutzer, da die in der ursprünglichen Abrechnungsebene wegfallenden Netzkunden die Jahreshöchstlast der Netzebene abrechnungstechnisch zwar senken, die Kosten aber gleichbleiben. Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV insgesamt im Kontext der Grundsätze der Netzentgeltregulierung auch vor ihrem außer Kraft treten zum 31.12.2028 aufgegriffen.
- 6 Zum Verständnis der Änderung des § 19 Abs. 3 StromNEV ist die allgemeine Netzentgeltssystematik in den Blick zu nehmen (siehe dazu auch Seidel (Hrsg.), a.a.O.). Berechnungsgrundlage der Stromnetzentgelte ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 StromNEV das transaktionsunabhängige Punktmodell. Die Netzentgelte bestimmen sich nach der fiktiv vom virtuellen Handlungspunkt in der Höchstspannung bis zur Entnahmeebene des Netznutzers in Anspruch genommenen Netz- und Umspannebene und sind entfernungsunabhängig (§ 17 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Dieses Modell hat zur Konsequenz, dass zur Ermittlung der Netzentgelte keine Lastflussbetrachtung vorgenommen wird, sondern sich der Preis nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle (§ 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV) richtet. Wer welche Betriebsmittel tatsächlich nutzt, ist in der allgemeinen Entgeltssystematik Strom nicht maßgeblich.

- 7 Das Netzentgelt berechnet sich gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 StromNEV pro Entnahmestelle. Die Kosten der Netz- und Umspannebenen werden, beginnend bei der Höchstspannung, jeweils anteilig auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene gewälzt (§ 14 StromNEV).
- 8 Demgegenüber regelt § 19 StromNEV sogenannte „Sonderformen der Netznutzung“. Hierzu gehört auch § 19 Abs. 3 StromNEV im Falle von „singulär genutzten Betriebsmitteln“. Sie ist eine Begünstigungsnorm und wird von Netznutzern im Sinne von § 3 Nr. 28 EnWG in Anspruch genommen, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.
- 9 § 19 Abs. 3 StromNEV führt zu einer Verschiebung der Abrechnungsebene, indem der Netznutzer nicht mehr nach allgemeinen Grundsätzen (s.o.) das Netzentgelt für die technische Anschlussnetzebene schuldet, sondern – unter Einschluss der zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel – dasjenige der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Er wird daher abrechnungstechnisch als Kunde der nächsthöheren Netz- oder Umspannebene angesehen. Im Unterschied zu den Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV wird beim Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV nicht auf das tatsächliche Nutzungsverhalten, sondern auf die spezifische Anschlusssituation abgestellt, obwohl die Betriebsmittel der Netzebene in Eigentum und Betrieb dem vorgelagerten Netzbetreiber zugeordnet sind. Hinsichtlich der Anschlusssituation ist in der Praxis die Abgrenzung der Betriebsmittel bzw. ihre Zuordnung zu einer Netz- oder Umspannebene entscheidend. Wie man aus den Fallgruppen unter II.4.2.2 und aus den Stellungnahmen erkennen kann, sind die technischen Anschlusskonstellationen vielgestaltig, häufig historisch gewachsen. Sofern etwa eine Leitung an einer unterspannungsseitigen Sammelschiene einer Umspannebene singulär genutzt wird, ist dies ausreichend, um zur Wahrnehmung der Sonderregelung berechtigt zu sein. Der Netznutzer wäre in diesem Fall fiktiv als Netzkunde der Umspannebene und nicht als Kunde der nachgelagerten Netzebene zu betrachten. Die Leitung zur Umspannebene wäre mit einem Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV zu vergüten. Falls ein Netznutzer ein gesamtes Umspannwerk singulär nutzt, wäre er wiederum nach dieser Logik als Netzkunde der Netzebene zu betrachten, die der Umspannebene vorgelagert ist. In diesem Fall wäre die Nutzung des gesamten Umspannwerks durch ein Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV zu vergüten.
- 10 Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer ist für das singulär genutzte Betriebsmittel ein angemessenes Entgelt zu bilden. § 19 Abs. 3 StromNEV verlangt keine

bestimmte Methode zur Entgeltbildung, sondern schreibt lediglich vor, dass die angewendete Methode kostenorientiert sein müsse. Zudem verweist er auf die Grundsätze der Netzkostenermittlung gemäß § 4 StromNEV. Das Netzentgelt ist zwischen Netznutzer und Netzbetreiber diskriminierungsfrei festzulegen. Bei der konkreten Methodik zur Bestimmung des angemessenen Entgelts durch die jeweiligen Netzbetreiber kommen vor dem Hintergrund der offen gehaltenen Regelung uneinheitliche Berechnungsweisen bei den Betreibern von Elektrizitätsnetzen zur Anwendung.

- 11 Daraus folgt auch, dass die Ermittlung der Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV eine gewisse Intransparenz aufweist, was in Einzelfällen auf den Vortrag von Netznutzern hin zu Verfahren geführt hat. Die individuell zurechenbaren Kosten sind zwar auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber darzulegen, jedoch lässt sich anhand dieser Daten die Berechnung der Netzentgelte häufig nicht vollständig nachvollziehen, zumal noch Netzverluste für das singular genutzte Betriebsmittel separat bestimmt und vergütet werden. Für Dritte bleiben die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des Sondernetzentgelts unbekannt.
- 12 Zunächst verursacht ein Direktleitungsbau zusätzliche Kosten. Neben der bestehenden und für die Allgemeinheit nutzbaren Netzinfrastruktur würden neue, zusätzliche Netzinfrastrukturen geschaffen, die in der Regel zur Abbildung eines bereits befriedigten Verteilungsbedarfs dienen. Dies unterscheidet den Direktleitungsbau auch von der bloßen Errichtung einer Anschlussleitung, da offenbar ein geeigneter näherer Netzverknüpfungspunkt an das Netz der allgemeinen Versorgung vorhanden wäre, den der Anschlussnehmer mit Blick auf die Höhe der Entgelte aber nicht wählt.
- 13 Durch § 19 Abs. 3 StromNEV sollte somit verhindert werden, dass einzelne Kunden aus der Gemeinschaft der Netznutzer auf der jeweiligen Anschlussnetzebene ausscheiden, indem sie eigene Leitungen zur nächsthöheren Netz- oder Umspannebene errichten. Im Gegenzug für den Verzicht auf eine Direktleitung darf ein günstigeres Netzentgelt gewährt werden. Eine solche Privilegierung desjenigen Netznutzers, der Betriebsmittel singular nutzt, wäre nur vor dem Hintergrund sinnvoll, dass ein überflüssiger Direktleitungsbau tatsächlich vermieden würde (vgl. BGH, Beschluss v. 9.10.2018 – EnVR 42/17, Rn. 22).
- 14 Inwieweit derartige positive Effekte überhaupt eintreten, ist aber unklar. Auch in der Praxis der Regulierungsbehörden sind diese Fallkonstellationen nicht vorgetragen worden. Das Argument des vermiedenen Direktleitungsbaus rechtfertigt folglich für sich genommen

keine Sonderregelung. § 19 Abs. 3 StromNEV beruht auf einer insoweit rein pauschalen Sichtweise, dessen Wirkung in den Ereignissen des Herbstes 2024 (s.o.) offenkundig geworden sind.

- 15 Die gegenwärtige Begrenzung auf Netznutzer oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung im Rahmen von § 19 Abs. 3 StromNEV wurde durch eine Verwaltungsänderung im Jahr 2019 normiert. Diese den Anwendungsbereich einschränkende Regelung wurde damit begründet, dass ein gesondertes Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel nach seinem Sinn und Zweck nur oberhalb der Umspannebene von Mittel- zu Niederspannung gemeint gewesen sei. Bei ausschließlich genutzten Anlagen in den darunter liegenden Spannungsebenen handele es sich um Zufälligkeiten, für die eine Privilegierung weder angemessen noch sachdienlich sei (BR-Drs. 13/19 vom 04.01.2019, S. 18).
- 16 Eine weitere Unsicherheit entsteht daraus, dass der Netznutzer entsprechend dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 15.12.2015 (EnVR 70/14) einen Anspruch auf Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV hat, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies insbesondere, da dem Netznutzer die Anschlusssituation im Einzelnen nicht bekannt sei, diese kenne nur der Netzbetreiber.
- 17 In einer weiteren grundlegenden Entscheidung zur Auslegung des § 19 Abs. 3 StromNEV stellte der Bundesgerichtshof fest, dass auch Netzbetreiber (Weiterverteiler) als Netznutzer, die wiederum ihrerseits mittelbar weitere Netznutzer versorgen, ein Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV in Anspruch nehmen dürfen (BGH, Beschluss vom 9.10.2018 – EnVR 42/17). Somit ist auch eine singuläre Netznutzung durch nachgelagerte Netzbetreiber bislang möglich.
- 18 Im Ergebnis führt die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV an Weiterverteiler zu einer regionalen Umverteilung von Kosten, die wiederum Netzkunden anderer Netzgebiete zu tragen haben. Die Frage der Vermeidung von Direktleitungsbau stellt sich hier nicht in vergleichbarer Weise. Die „singulär genutzten Betriebsmittel“ einer Ebene beschränken sich sehr häufig auf unterspannungsseitige Schaltfelder und auch die Kenntnis der Anschlusssituation zwischen den Netzbetreibern stellt sich anders dar, als gegenüber letztverbrauchenden Anschlussnehmern.
- 19 So ist der Bau einer Direktleitung im Falle der Anschlusssituation an einer unterspannungsseitigen Sammelschiene nicht relevant. Die Leitungsinfrastruktur ist

regelmäßig von dem nachgelagerten Netzbetreiber errichtet worden und steht auch in seinem Eigentum.

- 20 Im Zuge der Durchführung des vorliegenden Verfahrens aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist deutlich geworden, dass diese Regelung jedenfalls zwischen Weiterverteilern nicht einheitlich zur Anwendung kommt oder kommen kann. Verteilernetzbetreiber, die einen Ebenenwechsel vollziehen wollen, haben dies in der Vergangenheit bei voller Kenntnis der Anschlusssituation aus energiewirtschaftlichen Gründen offenbar nicht geltend gemacht. Andere wollen aufgrund der oben geschilderten Veränderungen der Preisbildung mit vermehrten Anomalien trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr auf der höheren Ebene abgerechnet werden. Auch der BGH geht in seiner Entscheidung EnZR 70/14 vom 15.12.2015 davon aus, dass allein aufgrund des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm, ein entsprechender Netznutzungsvertrag geschlossen werden soll – ggf. sogar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen. Führt das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen allerdings zu diesem Anspruch auf einen Netznutzungsvertrag, kann dieser – ohne Veränderung der tatbestandlichen Voraussetzungen – nicht jährlich geändert werden. Der vorgelagerte Netzbetreiber wäre nicht in der Lage, den jährlichen Willen des Anschlussnehmers zu kennen. Es ist offenkundig, dass in der Vergangenheit das wirtschaftliche Interesse an einem Anschluss an der nächst höheren Ebene auch immer eindeutig war, weil diese günstiger war. Dies hat sich seit 2024 z.T. geändert.

- 21 Eine Einbeziehung in die AgNes Festlegung (GBK-25-01-1#3) hat sich aufgrund der oben beschriebenen aktuellen Sachlage als nicht angemessen herausgestellt. Dass ein Handeln nun notwendig war, ist in den europarechtlichen Ausführungen (II.1.1.2) begründet.

- 22 Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer nunmehr die Regelung einer erneuten Überprüfung unterzogen, was in dem Festlegungsverfahren mündete.

2. Verfahrenseinleitung und Konsultation

- 23 Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 10.06.2025 hat die Beschlusskammer die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet.

24 Den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 08.07.2025 gegeben. Insgesamt sind 93 Stellungnahmen eingegangen. Folgende Unternehmen, Behörden und Verbände haben sich an der Konsultation beteiligt:

Evonik Operations GmbH
CPM Netz GmbH
EE Industrie GmbH & Co. KG
Bundeskartellamt
Verband GKV
Verband VCI
Teutoburger Energie Netzwerk eG
ARGEnergie e.V.
Ehinger Energie GmbH & Co. KG
Klinikum Fulda gAG
Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH
Stadtwerke Fellbach GmbH
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
Verband VSHEW
Wirth Fulda GmbH
Gemeinsame Stellungnahme der Übertragungsnetzbetreiber
- 50Hertz Transmission GmbH
- Amprion GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Transnetz BW GmbH
Stadtwerke Springe GmbH
Energieversorgung Guben GmbH
Stadtwerke Wedel GmbH
Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG
Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
Stadtwerke Eschwege GmbH
Netzgesellschaft Gütersloh mbH
Netze BW GmbH
Norddeutsche Allianz Services GmbH
Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG
Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
Stadtwerke Walldürn GmbH
FairNetz GmbH
Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn
Wirtschaftsvereinigung Stahl
Röhm GmbH
Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH
Stadtwerke Metzingen

Stadtwerke Schwerte
DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer
Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH
Die Papierindustrie e. V.
Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG
Verband BDEW
Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH
Thüga Aktiengesellschaft
Stadtwerke Neuruppin GmbH
Stadtnetze Münster GmbH
Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Stadtwerke Quickborn GmbH
Stadtwerke Troisdorf GmbH
Regulierungskammer Hessen
Energieversorgung Halle Netz GmbH
Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG
Flughafen München GmbH
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Stadtwerke Tübingen GmbH
TraveNetz GmbH
VNB des E.ON Konzerns - Avacon Netz GmbH - Bayernwerk Netz GmbH - Energis-Netzgesellschaft mbH - E.DIS Netz GmbH - LEW Verteilnetz GmbH - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH - Schleswig-Holstein Netz GmbH - Syna GmbH - Westnetz GmbH
Stadtwerke Homburg GmbH
SWO Netz GmbH
OsthessenNetz GmbH
Stadtwerke Iserlohn GmbH
Stadtwerke Bochum Netz GmbH
thyssenkrupp Steel Europe AG
Regionetz GmbH
NETCUR GmbH
Remstalwerk GmbH & Co. KG
Stadtwerke Detmold GmbH
Mainzer Netze GmbH
Stadtwerke Schweinfurt GmbH
AVU Netz GmbH
Stadtwerke Langen GmbH
N-ERGIE Netz GmbH
Überlandwerke Rhön GmbH

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
Butzbacher Netzbetrieb GmbH Co. KG
Stadtwerke Bad Saulgau (Netzwerkstadt Friedrichshafen)
Südpack Verpackungen SE & Co. KG
Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG
Braunschweiger Netz GmbH
Stadtwerke SH GmbH & Co. KG
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
X-FAB Semiconductor Foundries GmbH
Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH
Verband kommunaler Unternehmen e.V. - VKU
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. - VIK
Stadtwerke Parchim GmbH
Verband der Elektro- und Digitalindustrie - ZVEI
WSW Netz GmbH
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
WEPA SE

25 Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder. Die Beschlusskammer hat die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

26 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

2.1 Allgemeine Hinweise

27 Die eingegangenen Stellungnahmen haben ein differenziertes Bild der bisherigen Regelung zu § 19 Abs. 3 StromNEV gezeichnet. Es wurden Fehlanreize von § 19 Abs. 3 StromNEV beschrieben, außerdem wurden zu klärende Fragestellungen (beispielsweise. erneuter Baukostenzuschuss) und zu berücksichtigende Gesichtspunkte (insbesondere zu Pooling, Pancaking, Anschlussleitungen) vorgetragen, die in die Entscheidung eingeflossen sind.

28 Die Vorträge in den Stellungnahmen lassen erkennen, dass eine geänderte Nachfolgeregelung für Anschlussnehmer, die keine Netze der allgemeinen Versorgung sind, geprüft werden kann. Dies bliebe einem separaten Festlegungsverfahren vorbehalten.

29 In einigen Stellungnahmen wurde angeregt, die Zukunft der singular genutzten Betriebsmittel auch im Rahmen des Prozesses zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltssystematik Strom (AgNes, GBK-25-01-1#3) zu integrieren. Dies vermeide einen Anreiz für die bisherigen singulären Netznutzer, eine aufwändige „Nachfolgeoptimierung“ mit einer erneuten Abrechnung in der Umspannebene anzustreben, z.B. durch eine Pachtlösung ab Umspannung. Im Zuge dessen habe die Bundesnetzagentur auch eine Zusammenfassung der Netz- und Umspannebenen ins Spiel gebracht. Diese Überlegungen stünden auch in einem inhaltlichen Zusammenhang zur angedachten Abschaffung der singulären Netznutzung.

2.2 Anmerkung zum EU-Recht

30 Dass § 19 Abs. 3 StromNEV laut Beschlussentwurf im Hinblick auf das EU-Recht fragwürdig sei, wurde teilweise in Frage gestellt. Die Argumentation der BNetzA zur EU-Verordnung 2019/943 beruhe auf der Annahme, dass Entgeltkomponenten nicht entfernungsabhängig sein dürften. Jedoch sei auch der Grundsatz der Kostenreflexivität in der EU-Verordnung verankert, welcher vorsehe, dass Netzentgelte die tatsächliche Nutzung des Netzes abbilden sollen. Eine singuläre Nutzung stelle hierbei einen objektiven und messbaren Indikator für die Kostenverursachung dar. Es werde nicht die Entfernung bepreist, sondern ein spezifischer technischer Sonderfall, wodurch die Regelung nicht gegen die EU-Vorgaben verstoße. Da die EU-Verordnung keine klare Unterscheidung zwischen physischer Distanz und konkreter Infrastrukturkostenverursachung vornehme, könne ein individuelles, kostendeckendes Entgelt für exklusiv genutzte Betriebsmittel durchaus als zulässige Ausnahme gelten – zumal es nicht systematisch zu Diskriminierung führe.

2.3 Bestätigung der Fehlanreize

31 Insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen den Regelungsvorschlag der Beschlusskammer. Die Regelung führe insbesondere bei Verteilnetzbetreibern zu einer betriebswirtschaftlichen Selbstoptimierung, die keinen volkswirtschaftlichen Nutzen schaffe. Die flächendeckende Inanspruchnahme des § 19 Abs. 3 StromNEV würde einen direkten Widerspruch zum Grundgedanken der § 19 StromNEV-Regelungen bedeuten – nämlich ein individuelles Netzentgelt für Sonderformen der Netznutzung abzubilden. Tatsächlich führe die Anwendung der Regelung zu einer erheblichen Mehrbelastung anderer Kunden, während Verteilnetzbetreiber bereits von anderen Vorzügen wie EE-Mehrkosten-Wälzung sowie Pooling profitieren würden und das aufgrund einer zufälligen

Anschlusssituation. Die Inanspruchnahme des § 19 Abs. 3 StromNEV durch einen Netznutzer kurz vor der Veröffentlichung der Netzentgelte verursache Aufwand im Kalkulationsprozess und führe zu Änderungen der veröffentlichten Netzentgelte. Dies resultiere in Planungsunsicherheiten für den Netzbetreiber, sowohl bei der Berechnung der Netzentgelte als auch bei den Einnahmen, da die Netzkunden jährlich ihre Preisregelung ändern könnten. Daher schaffe eine Festlegung gemäß dem Entwurf dahingehend Sicherheit.

- 32 Die Tatsache, ob ein Netzkunde die bisherige Sonderregelung in Anspruch nehmen könne, sei in der Regel auf Zufälligkeiten in der historischen Netzsituation zurückzuführen. Daher ergebe sich aus der bestehenden Regelung keine spürbare Vermeidung des Direktleitungsbaus. Auch netzverträgliche Anschlusskonzepte würden nicht gefördert werden. Insbesondere mit Blick auf die Weiterverteiler müsse davon ausgegangen werden, dass das maßgebliche Kriterium für die Nutzung von § 19 Abs. 3 StromNEV nicht das Streben nach einer optimalen Netzanschlusssituation und damit in Summe niedrigeren Netzkosten sei, sondern vielmehr als Möglichkeit zur Senkung der Netzentgelte für die eigenen Netzkunden wahrgenommen werde.
- 33 Erschwerend komme hinzu, dass die derzeitige Regelung der singulären Netznutzung deutliche Fehlanreize zum Erhalt von bestehenden Netzanschlüssen beinhalte, obwohl dies nicht im Einklang mit dem energiewendebedingten Bedarf zum Umbau der Netzinfrastruktur stünde. Denn das Ziel der Treibhausgasneutralität führe bei vielen nachgelagerten Netzbetreibern zu erheblichem Netzausbaubedarf und damit zu erhöhtem Leistungsbedarf am Anschlusspunkt zum vorgelagerten Netz. In der Folge werde es in vielen Fällen technisch erforderlich sein und sei im Übrigen auch effizient, dass sich Netzbetreiber z.B. direkt an die Hochspannung anschließen würden. Allerdings bestehe derzeit bei einer Nutzung der Sonderregelung ein erheblicher Anreiz, eine ineffiziente Netzanschlusssituation aufrechtzuerhalten, indem Leistungserhöhungen nur in kleinen Schritten an den vorgelagerten Netzbetreiber gemeldet würden. Bei einer Verzögerung der Anschlussänderung könne die singuläre Netznutzung vorläufig beibehalten werden, wohingegen die Meldung einer vorausschauenden und langfristigen Leistungserhöhung zu einer Anpassung der Netzanschlusssituation und damit zum Verlust der singulären Netznutzung führen könne. Um die Energiewende effizient voranzutreiben, sei es daher sinnvoll, Fehlanreize und Hemmnisse für eine bedarfsgerechte Netzausbauplanung abzubauen.

34 Auch trage die Regelung nach § 19 Abs. 3 StromNEV dazu bei, dass Netzanschlussbegehren von Speichern und EE-Anlagen teils indirekt verzögert würden. So sei zu beobachten, dass Netzbetreiber in Grenzregionen zum vorgelagerten Netzbetreiber Anschlussbegehren von Speichern und EE-Anlagen an den vorgelagerten Netzbetreiber „weiterleiten“ würden, mit der Begründung, dass ihr eigenes Netz keine freien Netzkapazitäten aufweise und daher kein Netzanschluss möglich sei. Tatsächlich spiele aber auch ein drohender Verlust der Singularität der Netznutzung hier eine Rolle. Die Anschlussverweigerung diene der Vermeidung einer substanziellen eigenen Leistungserhöhung beim vorgelagerten Netzbetreiber und dem Erhalt der bisherigen Anschlusskonstellation inklusive singulärer Netznutzung.

2.4 Abwicklungsaufwand für Weiterverteiler

35 In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass die kurze Umsetzungsfrist zu einer erheblichen Belastung sowie zu Planungs- und Erlösunsicherheiten bei einer sehr großen Zahl von Netzbetreibern führe. Die Umsetzung sei – auch unter Berücksichtigung der anstehenden Sommerurlaubszeiten – im Rahmen der Netzentgeltkalkulation für das Jahr 2026 und bis zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte am 15. Oktober 2025 kaum leistbar. Die kurzfristige Abschaffung des § 19 Abs. 3 StromNEV für Weiterverteiler gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern bereits zur Kalkulationsperiode 2026 bedeute nicht unerheblichen zusätzlichen Abwicklungsaufwand. Zunächst müssten sämtliche bestehende Vereinbarungen gekündigt werden. Daraufhin seien sämtliche Anschlusskonstellationen bei den nachgelagerten Netzbetreibern zu prüfen, mit denen eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 3 StromNEV geschlossen worden sei. Diese Anschlusskonstellationen mit nachgelagerten Netzbetreibern seien häufig äußerst komplex. Mit Wegfall des § 19 Abs. 3 StromNEV würde künftig in den betreffenden Anschlusskonstellationen zwischen Netzbetreibern die Härtefallregelung nach § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV (sog. „Pancaking“ dazu Seidel a.a.O., S. 84, s.u. Rn. 36) geprüft und angewendet werden müssen. Dies würde jedoch einen administrativen Mehraufwand für betroffene Netzbetreiber verursachen, insbesondere bei der Nachweisführung und Abwicklung. Daneben habe ein Wegfall von § 19 Abs. 3 StromNEV für Konstellationen zwischen Netzbetreibern auch erhebliche Auswirkungen auf § 17 Abs. 2a StromNEV (sog. „Pooling“, dazu Seidel a.a.O. S. 83.). In den Abrechnungssystemen wiederum müssten die künftigen abrechnungsrelevanten Messlokationen eingebunden und die abrechnungsrelevanten Daten angepasst werden. Diese Belastung der Weiterverteiler sei

zwingend mit dem Nutzen einer Aussetzung von § 19 Abs. 3 StromNEV ab Jahresbeginn 2026 abzuwägen.

2.5 Pancaking-Effekte

36 Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, dass es durch den Wegfall von § 19 Abs. 3 StromNEV zu zusätzlichen sogenannten Pancaking-Situationen kommen werde. Es wurde vorgebracht, dass es ohne die Anwendung von § 19 Abs. 3 StromNEV bei singulärer Nutzung einzelner Schaltfelder zur Dopplung der Kosten der unterlagerten Netzebene kommen würde. Die nachgelagerten Netzbetreiber seien im Standardfall über eigene Netzkabel oder -freileitungen an die Schaltfelder des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen. Da genau diese bereits vom vorgelagerten Netzbetreiber betriebenen Schaltfelder fehlen würden, um die Umspannbriefmarke abgerechnet zu bekommen, würde den nachgelagerten Netzbetreibern das Entgelt der unterlagerten Netzebene in Rechnung gestellt werden. Dieses enthalte die anteilige Erlösobergrenze der Nebenkostenstellen Mittelspannungsnetz und Mittelspannungsanlagen bzw. Hochspannungsnetz und Hochspannungsanlagen.

37 Der Anteil der Mittel- bzw. Hochspannungsanlagen an der gesamten Mittel- bzw. Hochspannungsbriefmarke liege regelmäßig bei 20 % oder darunter. Daher werde durch die Anwendung von § 19 Abs. 3 StromNEV der Umstand vermieden, dass der nachgelagerte Netzbetreiber bereits Kosten für sein eigenes Mittel- bzw. Hochspannungsleitungsnetz und durch Abrechnung der Mittel- bzw. Hochspannungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers in hohem Umfang Kosten für ein fremdes Mittel- bzw. Hochspannungsnetz tragen müsse, ohne dass das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz des vorgelagerten Netzbetreibers überhaupt genutzt werde.

2.6 Pooling

38 Es wurde beschrieben, dass es zwischen vor- und nachgelagertem Netzbetreiber vorkomme, dass örtliche Verteilernetzbetreiber in der Regel nicht über eine Entnahmestelle, sondern über mehrere Entnahmestellen an das Netz des vorgelagerten Regionalnetzbetreibers angeschlossen seien. Liege die Eigentumsgrenze an einzelnen Entnahmestellen direkt in der Umspannung, weil die Leitungsschaltfelder dem nachgelagerten Netzbetreiber gehören würden, und würden an anderen Entnahmestellen einzelne Betriebsmittel der unterlagerten Ebene singulär genutzt, werde bislang eine Zusammenführung der zeitgleichen Leistungsspitze in der Umspannung im Wege des

Pooling (§ 17 Abs. 2a StromNEV) vorgenommen. Maßgeblich für das Pooling von Entnahmestellen sei die (ggf. nach § 19 Abs. 3 StromNEV korrigierte) Abrechnungsebene. Würde die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV entfallen, würde ein Pooling in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr möglich sein. Es wurden hauptsächlich allgemeine negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage von Unternehmen kritisiert.

2.7 Erneuter Anfall von Baukostenzuschüssen

39 Es wurde oftmals in den Stellungnahmen geäußert, dass es aufgrund des Wegfalls von § 19 Abs. 3 StromNEV zu einem erneuten Anfall eines Baukostenzuschusses kommen könne oder dies jedenfalls zu verhindern sei. Dabei wurde auf das Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen Bezug genommen. Im Positionspapier der Beschlusskammer zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (Stand November 2024) heißt es auf Seite 12 (Punkt 5.2):

40 *„Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, kann der Netzbetreiber grundsätzlich einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelung erheben.“*

2.8 Zur Errichtung von (EE-) Erzeugungsanlagen auf Betriebsgeländen

41 Es wurde angemerkt, dass es durch singulär genutzte Betriebsmittel keine Verhinderung der Errichtung von (EE-) Erzeugungsanlagen auf Betriebsgeländen gebe. Auch wenn grundsätzlich zugestimmt wurde, dass durch den Anschluss einer Erzeugungsanlage der Anspruch auf Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV entfalle, würde bei dem speziellen Fall des Anschlusses einer Erzeugungsanlage auf dem Betriebsgelände des Netznutzers mit singulärer Nutzung eine andere Auffassung vertreten.

42 Laut den BGH-Urteilen EnVR 42/17 und EnVR 43/17 komme es für die Prüfung der Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 StromNEV allein darauf an, dass an die betroffenen Betriebsmittel keine weiteren Netznutzer direkt angeschlossen seien (anschlussbezogene Betrachtung) (vgl. EnVR 42/17 Zf. 13, S.6).

- 43 Es wurde kritisiert, die Beschlusskammer habe den Praxisfall übersehen, in dem nachgelagerte Netzbetreiber über singular genutzte Schaltfelder und ggf. kurze Leitungsabschnitte mit ihrem unterlagerten Netz (je nach Größe in der Spannungsebene Mittelspannung oder in Hochspannung) an die unterspannungsseitige Sammelschiene des vorgelagerten Regionalnetzbetreibers angeschlossen seien. Je nach Größe des nachgelagerten Netzbetreibers sei dieser unterspannungsseitig an Umspannwerke von Hoch- zu Mittelspannung des vorgelagerten Regionalnetzbetreibers, oder über eigene Transformatoren überspannungsseitig an dessen Hochspannungsnetz oder aber mit einem eigenen Hochspannungsnetz an die unterspannungsseitigen Schaltanlagen des Regionalnetzbetreibers der Umspannwerke Höchst- zu Hochspannung angeschlossen. Bei einzelnen Entnahmestellen entspreche – der VV Strom II plus aus dem Jahr 1999 gemäß – die Eigentumsgrenze der jeweiligen Netzebenenengrenze. In der Mehrzahl der Übergaben zwischen vor- und nachgelagerten Netzen entspreche die Eigentumsgrenze aber nicht exakt der Netzebenenabgrenzung (zumal diese erst seit der VV Strom II plus 2001 bzw. seit der StromNEV 2005 abrechnungsrelevant sei, viele örtliche Netze aber natürlich deutlich länger bestünden). Bei vielen Entnahmestellen würden immer schon unterspannungsseitige Leitungsschaltfelder, die zur unterlagerten Netzebene zu zählen sind, im Interesse einer einheitlichen Schalthöhe über die ganze Sammelschiene vom vorgelagerten Netzbetreiber betrieben. Oder es seien immer schon kurze Leitungsabschnitte noch vom vorgelagerten Netzbetreiber betrieben worden, weil die Schaltstationen des nachgelagerten Netzbetreibers nicht direkt im Umspannwerk lägen, sondern als abgesetzte Schaltanlagen über kurze Leitungsabschnitte außerhalb der Umspannwerke angebunden würden. Oder Transformatoren des nachgelagerten Netzbetreibers seien an ebenfalls noch zur Umspannebene zu zählende überspannungsseitige Schaltanlagen angeschlossen, die im Interesse einer einheitlichen Schaltbarkeit bereits vom vorgelagerten Netzbetreiber betrieben würden.
- 44 In all diesen Fällen werde „seit jeher“ die Abrechnungsebene „nach oben“ korrigiert und zusätzlich ein gesondertes Entgelt für die einzelnen in gemeinsam betriebenen Netz- oder Umspannebenen singular genutzten Betriebsmittel abgerechnet, typischerweise einzelne Schaltfelder und kurze Leitungsabschnitte. In nahezu jedem dieser Fälle wäre die denklösig zwingende Folge des Wegfalls der Abrechnungskorrektur bei einer von der Ebenenabgrenzung abweichenden Eigentumsgrenze zwischen vor- und nachgelagertem

Netzbetreiber, dass im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene betrieben würden und eine sachgerechte Sonderregelung zur Auflösung der unbilligen Härte durch das neu geschaffene Pancaking zu suchen wäre.

2.10 Unverhältnismäßigkeit für selbst finanzierte Anschlussinfrastruktur

- 45 In den Stellungnahmen wurde kritisiert, dass eine sachgerechte Regelung auch für selbst finanzierte Netzinfrastruktur wegfallen würde. Es gäbe Anschlusssituationen, in denen Netznutzer im Rahmen der Herstellung seines Netzanschlusses die Betriebsmittel der Anschlussnetzebene aus eigenen Mitteln finanziert habe. Diese Anlagen seien allerdings ins Eigentum des Anschlussnetzbetreibers überführt worden. Daher dürfe der Anschlussnehmer für die Netzentgeltermittlung dieser Netzebene auch nur für die Kosten der von ihm allein genutzten und finanzierten Betriebsmittel belastet werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Netzkunden bei einem Anschluss in einem Umspannwerk zum Teil Anschlusskosten von mehreren Millionen Euro (Trafo, Schaltgeräte, Netzschutz, Anschlussleitungen etc.) finanziert hätten. Insofern sei der Entsolidarisierungsvorwurf, den die Beschlusskammer aufstelle, für diese industriellen Netzkunden nicht zutreffend.
- 46 Es wird kritisiert, dass die bisherigen Netzkunden im Geltungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV für die Finanzierung, Refinanzierung sowie den Betrieb von „allgemeinen“ Netzbereichen finanziell herangezogen und in die Mitverantwortung gezogen werden, obwohl sie diese gar nicht nutzen würden. Und dies, während sich im Vergleich dazu die Nutzer dieser allgemeinen Netzbereiche an die Kosten der singulär genutzten Netzbetriebsmittel niemals beteiligt hätten.
- 47 Dies sei eine nicht verursachungsgerechte Ungleichbehandlung und könne wohl nur dadurch gelöst werden, dass der geleistete Anteil an der Finanzierung von singulär genutzten Netzbetriebsmitteln (im Rahmen des Netzanschlusses oder späterer Umbauten) verzinst zurückerstattet werde und die dem Anschlussnetzbetreiber dadurch entstehenden Kosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt würden. Hilfreich könne hier auch die Regelung eines Anspruchs gegen den Netzbetreiber sein.
- 48 Die mögliche Alternative einer Übereignung der singulär genutzten Betriebsmittel an den Netzkunden (unter angemessener Berücksichtigung seines Finanzierungsanteils) würde aber regelmäßig bereits daran scheitern, dass der Netzkunde keine Konzessionsverträge

mit der Kommune abgeschlossen habe. Um dieses Problem zu lösen, müsste der Netzkunde mit dem Anschlussnetzbetreiber voraussichtlich einen Betriebsführungsvertrag abschließen. Jedoch würde dann die bestehende singuläre Netznutzung mit dem Unterschied fortgeführt werden, dass die Bepreisung der singulären Betriebsmittel einer Regulierung vollständig entzogen würde und der betroffene Netzkunde rechtliche Vorteile verlieren würde.

2.11 Auswirkungen auf Konzessionswettbewerb

49 Es wurde kritisiert, dass die Abschaffung des Sondernetzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV dazu führe, dass die Netzentgelte der vorgelagerten Regionalnetzbetreiber günstiger und die der nachgelagerten kleineren und mittelgroßen Stadtwerke gleichzeitig teurer würden. Damit würde die Abschaffung gerade zu einer durchgängigen Bevorzugung der Regionalnetzbetreiber im Konzessionswettbewerb führen, während die kleineren und mittelgroßen Stadtwerke benachteiligt würden.

2.12 Veröffentlichung des Verweisungsbeschlusses und Abweichungskompetenz, § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG

50 Es wurden Zweifel an der Ermächtigungsgrundlage geäußert. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer 8 sei nicht deutlich. Laut Festlegungsentwurf habe die Große Beschlusskammer mit einer „Entscheidung“ vom 9. Januar 2025 die Festlegung der Beschlusskammer 8 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG übertragen. Eine solche Entscheidung sei aber nicht veröffentlicht. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wie eine solche Entscheidung bereits vor der Verfahrenseinleitung getroffen werden könnte. Jedenfalls sei der Inhalt einer solchen Entscheidung nicht bekannt; man müsste in den Blick nehmen, welche Aufgabe die Große Beschlusskammer im Einzelnen an die Beschlusskammer 8 übertragen habe.

51 Weiterhin bestehe die Abweichungskompetenz gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG nur im Zusammenhang mit der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 S. 1 bis 4 EnWG. Das Gesetz sage: „Die Regulierungsbehörde könne dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung [...] abweichen“. Es müsse also eine selbstständige Regelung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 bis 4 EnWG getroffen werden, in deren Rahmen („dabei“) von den Vorgaben der Rechtsverordnung abgewichen werden solle. Demgegenüber beschränke sich der Festlegungsentwurf darauf, den § 19 Abs. 3 StromNEV schrittweise außer Kraft zu setzen. Dies sei von der Abweichungskompetenz nicht erfasst.

2.13

Stellungnahme zu Tenorziffer 2

- 52 Zu Tenorziffer 2 wurde positiv angemerkt, dass betroffene Unternehmen, welche nicht Netzbetreiber seien, von einer Übergangsregelung profitieren würden. Ab 2029 gelte ohnehin ein neues Regelsystem. Konsultationsteilnehmer äußerten den Wunsch, dass frühzeitig für Rechtssicherheit zu sorgen oder in eine fachliche Diskussion über eine Nachfolgeregelung einzutreten sei.
- 53 Für geschlossene Verteilernetze wurde ebenfalls eine Übergangsregelung wie in Tenorziffer 2 gefordert. Bei geschlossenen Verteilernetzbetreibern handele es sich in der Regel um Industriekunden mit einer besonderen Anschlusssituation. Im Vergleich zu einem Industriekunden mit Direktanschluss zum Stromnetz, schließe ein geschlossenes Verteilernetz mehrere Industriekunden an. Dies sei sachgerecht, um eine Gleichbehandlung von Industriekunden, zum Teil im Wettbewerb untereinander, unabhängig vom historisch entwickelten Stromnetzanschluss bzw. (ehemaligen) Unternehmensverbund, sicherzustellen.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- 54 Die Beteiligung des Länderausschusses ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen Netznutzern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die zuständigen Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt gemäß §§ 54, 58 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 55 Der Länderausschuss wurde ebenfalls gemäß §§ 54 Abs. 3, 60a EnWG förmlich befasst. Die Beschlusskammer 8 hatte dem Länderausschuss hierzu den Beschlussentwurf am 28.08.2025 übersandt. Das Benehmen des Länderausschusses wurde nach § 54 Abs. 3 S. 4 und 5 EnWG am 11.09.2025 hergestellt.

1.1 Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

- 56 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. September 2021 (Az. C-718/18) festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG (heute Art. 76 Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

- 57 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGHs vom 2. September 2021 auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt

und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt. Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

- 58 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028). In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.1.2 Interessenabwägung

- 59 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest.
- 60 Das gilt allerdings nur insoweit, wie ein Widerspruch zu wichtigen Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen

Gründen, beispielsweise unerwartete Fehlentwicklungen und die Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre. Diese Gründe sind vorliegend gegeben und die Beschlusskammer hält es bereits zum aktuellen Zeitpunkt für notwendig, § 19 Abs. 3 StromNEV abzuändern. Die Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV ändert nichts an der Gesamtstabilität des Rechtsrahmens im Allgemeinen und der Netzentgeltsystematik im Besonderen für die laufende Regulierungsperiode.

61 Darüber hinaus entspricht es auch der vorausschauenden Verwaltung, den Betroffenen frühzeitig über die Zukunft der Regelung Klarheit zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verwaltungsverfahren zu verweisen, die künftig an die Stelle der sukzessiv außer Kraft tretenden Verordnungen treten (insb. NEST- und AgNeS-Verfahren).

62 Die Beschlusskammer macht im Rahmen des Aufgreifermessens vorliegend im Hinblick auf diese Regelungen von ihrer Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG auch aus rechtlichen Gründen Gebrauch, da aus der Anwendungspraxis der Regelung ein materieller Widerspruch zu maßgeblichen Regelungen des Europarechts vorliegt. Wesentliche Grundsätze der Netzentgeltbildung, die im Europarecht angelegt sind, stehen zu der gegenwärtigen Verordnungsregelung im Widerspruch. Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz der Finanzierungsbeteiligung (vgl. zu diesem Grundsatz Bundesnetzagentur, Große Beschlusskammer Energie, Diskussionspapier zur Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), S. 13). Danach muss die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenverursachung stehen. Dabei ist zu beachten, dass eine rein verursachungsgerechte Bepreisung der individuellen Netznutzung nicht darstellbar wäre, da die individuellen Kosten der Netznutzung nicht exakt bestimmbar, sondern immer über Berechnungskonventionen näherungsweise und nachvollziehbar abzuleiten sind. Dem Ziel der Kostenreflexivität kann man sich jedoch mittels typisierter Betrachtung der von Netznutzergruppen verursachten Kosten annähern. Dabei findet eine Kostenzuordnung im Rahmen der allgemeinen Netzentgelte ihre Grenze an Eigentumsgrenzen der Netzbetreiber. § 19 Abs. 3 StromNEV umgeht allerdings die Kostenzuordnung einer Ebene innerhalb der Eigentumsgrenzen, indem Betriebsmittel einer Ebene dieser nicht zugerechnet werden. Dies ist im Hinblick auf die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV, insbesondere bei der Anwendung zwischen Netzbetreibern, strukturell nicht kostenreflexiv. Soweit in den Stellungnahmen vorgetragen wird, aufgrund der Singularität

der Netznutzung sei das Sonderentgelt dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprechend, kommt die Beschlusskammer zu einem anderen Ergebnis. Gerade in Fällen des Pooling, das in den Stellungnahmen eine wichtige Rolle einnimmt, wird die Widersprüchlichkeit der Regelung deutlich: Denn in den Fällen, in denen eine Pooling-Situation nach § 17 Abs. 2a StromNEV mit Hilfe eines singulär genutzten Betriebsmittels durch eine fiktive Abrechnungsebene hergestellt wird, wird eine Regelung zur alleinigen Nutzung eines Betriebsmittels herangezogen, um im Zusammenspiel mit anderen Anschüssen im vermaschten Netz einen Abrechnungsvorteil zu erlangen. Dies ist nicht überzeugend (zur Bewertung von Anschlussleitungen s.u.).

- 63 Zwar tragen die Netznutzer eines singulär genutzten Betriebsmittels Netzkosten, aber nur die der vorgelagerten Ebene und darüber hinaus „nur“ ein angemessenes Entgelt für das singulär genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die übrigen Kosten der Ebene, in denen das Betriebsmittel rechtlich und tatsächlich, aber nicht abrechnungstechnisch belegen ist, muss der Netznutzer nicht tragen. Das engt den europarechtlichen Grundsatz der Finanzierungsbeteiligung zu sehr ein.
- 64 Zudem regelt Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 insbesondere, dass Netzentgelte unbeschadet des Absatzes 3 nicht entfernungsabhängig sein dürfen. Damit steht § 19 Abs. 3 StromNEV im Widerspruch. Denn das Entgelt soll sich gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 StromNEV an individuell zurechenbaren Kosten orientieren. Grundlage dieser Ermittlung ist § 4 StromNEV. Aus der Berechnung ergeben sich Preise für singulär genutzte Betriebsmittel. Diese können Schaltfelder, Leitungsinfrastruktur je Kilometer und Trafos der jeweiligen Spannungsebene umfassen. Der individuelle Preis eines singulären Betriebsmittels für Leitungsinfrastruktur je Kilometer ist das Multiplikationsergebnis mit der Entfernung der Netzanschlusspunkte. Dies ist dem in der Konsultation vorgetragenen Argument, man würde ohne § 19 Abs. 3 StromNEV für Leitungen Entgelte zahlen, die man gar nicht nutzen würde, sehr grundsätzlich entgegen zu halten. Das Entgelt für das singuläre Betriebsmittel ist in dieser gängigen Ausgestaltung demnach in vielen Fällen gerade nicht entfernungsunabhängig.
- 65 Darüber hinaus sollen Netzentgelte nach europäischen Vorgaben keine Fehlanreize für eine effiziente Netzstruktur (Art. 18 Abs. 2 EitVO) und die Integration von Erneuerbaren Energieanlagen (Art. 18 Abs. 2 lit. b und f (EitVO) setzen. Auch wenn diese Anforderungen interpretationsbedürftig und im Einzelfall abzuwägen sind, so tragen die von der Beschlusskammer erkannten und durch die Stellungnahmen bestätigten Fehlanreize, die

sich auf den weiteren Anschluss von Netznutzern an singulär genutzte Betriebsmittel oder von EE-Anlagen (s.o. I.2.3) ergeben, zur Einschätzung der Beschlusskammer bei.

- 66 Bestehen beispielsweise gesetzliche Solardachpflichten für gewerbliche Dächer (die es jedenfalls in den Ländern Baden-Württemberg (§ 23 KlimaG BW), Bayern (Art. 44a BayBO), Berlin (§ 3 Solargesetz Berlin), Hamburg (§ 16 HmbKliSchG), Niedersachsen (§ 32a NBauO), Nordrhein-Westfalen (§ 42a BauO NRW), Rheinland-Pfalz (§ 2 LSolarG) und Schleswig-Holstein (§ 26 EWKG) gibt, führt diese Anforderung zu Konflikten mit der singulären Nutzung, wenn ein Netznutzer die Anlagen nicht in juristischer Personenidentität errichten kann oder will.
- 67 Die Nichtausübung der Abweichungskompetenz wäre vor diesem Hintergrund ermessensfehlerhaft (weiteres hierzu unter Ziffer 6). Zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen ist indes die Festlegung vor dem Zeitpunkt der Erlösbergrenzenanpassung zum 01.01.2026 ausreichend, um dem Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 Genüge zu tun. Verzögerungen etwaiger Verfahren nach der Anreizregulierungsverordnung sind nicht zu befürchten.

1.2 Zuständigkeit

- 68 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß §§ 54 Abs. 3 S. 3 1. Alt EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Festlegung zu Regelungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der für den Netzzugang erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.
- 69 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 Alt. 1 EnWG. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.
- 70 Gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Große Beschlusskammer die Festlegung der Beschlusskammer 8 am 09.01.2025 übertragen.
- 71 In der Konsultation wurde angemerkt, dass die Übertragung der Großen Beschlusskammer Energie auf die Beschlusskammer 8 nicht öffentlich sei.

Veröffentlichungspflichten der Bundesnetzagentur zu Entscheidungen seien in § 74 EnWG normiert. Die Übertragung von der Großen Beschlusskammer auf die Beschlusskammer 8 erfolgte gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG als behördliches Innenrecht und beschreibt lediglich das Thema und die darauf basierende Übertragung durch die Mitglieder der Großen Beschlusskammer. Die Übertragung fällt damit nicht unter die Veröffentlichungspflicht des § 74 EnWG. Es handelt sich insbesondere nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG. Vielmehr ist die Übertragung die Grundvoraussetzung, dass die Beschlusskammer 8 überhaupt formell zur Entscheidung in diesem Verfahren befugt ist.

2. Allgemeiner Rechtsrahmen der Festlegung

2.1 Europäischer Rechtsrahmen

72 Das Europarecht gibt Leitplanken und Zielvorgaben. Diese ergeben sich teils aus den speziellen materiellen Regelungen des Art. 18 Abs. 1 bis 8 VO (EU) 2019/943; 2024/1747, teils aus Art. 58 sowie Art. 59 Abs. 1 a) RL (EU) 2019/944, die die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden regeln, sowie teilweise aus generellen Regelungen und Prinzipien des europäischen Rechts. Diese Leitplanken und Zielvorgaben müssen im Rahmen der Netzentgeltsystematik angemessen berücksichtigt und – soweit erforderlich – auch gefördert werden. Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 regelt insbesondere, dass Netzentgelte unbeschadet des Absatzes nicht entfernungsabhängig sein dürfen. Mit diesen Vorgaben steht § 19 Abs. 3 StromNEV im Widerspruch (s.o.).

2.2 Nationaler Rechtsrahmen

73 Der Gesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben in den §§ 1, 21, 21a EnWG umgesetzt, die wiederum, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend, weitreichende Festlegungsermächtigungen für die Bundesnetzagentur vorsehen. Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) EnWG kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch treffen. Dabei kann sie gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. § 1 Abs. 1 EnWG normiert die Zwecke und Ziele der Energiewirtschaft. Demnach ist das

Ziel eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente umweltfreundliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern.

- 74 Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG).

3. Ermächtigungsgrundlage

- 75 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) und f) sowie S. 5 EnWG. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netznutzern nach § 3 Nr. 28 EnWG erfolgen.
- 76 Die Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG enthält auch die Kompetenz, die Anwendung einer Norm zu untersagen. Die Beschlusskammer hebt § 19 Abs. 3 StromNEV nicht auf, sondern bringt ihn unter verschiedenen Voraussetzungen nicht mehr zur Anwendung. Dies zeigt insbesondere Tenorziffer 2 der Festlegung. Denn für Netznutzer, die keine Netzbetreiber sind, gilt § 19 Abs. 3 StromNEV bis Ende 2028 sehr wohl weiter.
- 77 Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung zur Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 21 Abs. 3 EnWG (BT-Drs. 20/7310, Seite 81). Demnach beinhalten die Festlegungskompetenzen die Elemente des Netzentgeltsystems, die nach dem EuGH-Urteil vom 21.09.2021 (C-718/18) zum Kernbereich der Netzentgeltregulierung gehören und damit Teil der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde sind. Diese ausschließliche Zuständigkeit ist auch im Übergangszeitraum weit zu verstehen. Vor diesem Hintergrund ist die Abweichungskompetenz vom Gesetzgeber sachlich nicht beschränkt worden. Diese weite ausschließliche Zuständigkeit wäre in der Zwischenphase vor Außerkrafttreten der Verordnungen entkernt, wenn die Regulierungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen

nicht auch eine Nicht-Anwendung einer bisherigen Regelung der StromNEV festlegen könnte. So wird der ordnungsgemäßen Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung konsequent Rechnung getragen.

4. Zu Tenorziffer 1

78 Eine Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV schon vor Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2025 unter Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG ist geboten, da die Norm – wie oben aufgezeigt - zu Rechtsunsicherheiten führt, den sie ursprünglich rechtfertigenden Zweck verfehlt und somit europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Das OLG Düsseldorf hat zum Umfang der Befugnisse der Bundesnetzagentur festgestellt, dass [...] die Bundesnetzagentur infolge ihrer unionsrechtlich vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen bei funktionaler Betrachtung teilweise an die Stelle eines Verordnungsgebers trete (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 06.03.2024 – VI-3 Kart 87/23 (V) (KANU), RdE 2024, 200, 204). Sofern sich ein Anpassungsbedarf ergibt, obliegt es nunmehr der Regulierungsbehörde tätig zu werden. Ein solcher Fall ist hier in Bezug auf ihre Abweichungskompetenz gegeben.

79 Die Entscheidung folgt dem Grundsatz, dass Sonderregelungen bei der Netzentgeltbildung als Ausnahme von den allgemeinen Netzentgelten besonders rechtfertigungsbedürftig sind. Denn die bisherige Regelung trägt – insbesondere in ihrer Ausprägung zwischen Netzbetreibern - nicht zur Einsparung von Netzkosten im Sinne von vermiedenem Direktleitungsbau bei. Dafür sind die folgenden Fallgruppen zu unterscheiden.

4.1 Konstellation zwischen Netzbetreibern

80 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Netznutzer i. S. d. § 19 Abs. 3 StromNEV sein. Hierdurch besteht, je nach individuell vorliegender Anschlusssituation, insbesondere für Weiterverteiler, die Möglichkeit einer Senkung des zu leistenden Beitrags für vorgelagerte Netzkosten. Diese ersparten Kosten müssen die anderen Anschlussnehmer des vorgelagerten Netzbetreibers und die dort jeweils angeschlossenen Netzkunden tragen.

81 Wenn ein Verteilnetzbetreiber in einer § 19 Abs. 3 StromNEV-Konstellation ist, kommt es regelmäßig gerade nicht zu einer Veränderung bei der technischen Anschlusssituation. Stattdessen handelt es sich lediglich um eine Art der betriebswirtschaftlichen Optimierung

bestehender Anschlusssituationen, die für eine Umverteilung der Netzkosten zwischen den jeweils auf der gleichen Netzebene angeschlossenen Verteilnetzbetreibern bzw. den ihnen jeweils unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Netznutzern sorgt. Im Ergebnis ergibt sich eine Verschiebung der zu tragenden Netzkosten, die nicht durch eine Veränderung der energiewirtschaftlichen Gegebenheiten im Sinne der tatsächlichen Beanspruchung des Stromnetzes begründet ist. Es kommt lediglich zu preislichen Verteilungs- und Verlagerungseffekten (s.o.). Denn ursprünglich sollte § 19 Abs. 3 StromNEV den volkswirtschaftlichen Nutzen mehren, indem er Direktleitungen verhindert. Ein Betriebsmittel, das von mehreren Nutzern in Anspruch genommen und optimal ausgelastet wird, ist das Idealbild. Eine solche Mehrung des volkswirtschaftlichen Nutzens entsteht nicht durch bloße Umwidmungen von Netzinfrastruktur. § 19 Abs. 3 StromNEV wurde in einem Großteil der Fälle zur betriebswirtschaftlichen Selbstoptimierung genutzt, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert liefert.

82 Soweit in der Stellungnahme des VSHEW für eine Reihe von Stadtwerken aus Schleswig-Holstein vorgetragen wird, die Aussetzung der Anwendung der Vorschrift zwischen Weiterverteilern führe zu systematisch negativen Auswirkungen auf diese Stadtwerke und ihre Kunden, so wird daran eines der Grundprobleme der Regelung deutlich.

83 In der Stellungnahme wurden die konkreten finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung des § 19 Abs. 3 StromNEV auf regionale Verteilnetzbetreiber aufgezeigt, deren Netzgebiete in Schleswig-Holstein belegen und allesamt dem Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH nachgelagert sind. Unter diesen Verteilnetzbetreibern besteht aktuell die Konstellation, dass Schaltfelder in der Mittelspannungsebene im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers (Schleswig-Holstein Netz GmbH) stehen und von den nachgelagerten Verteilnetzbetreibern regelmäßig „singulär“ genutzt werden. Die entsprechende Vergütung wird jeweils durch das Sondernetzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel sichergestellt. Dadurch gelangen die Verteilnetzbetreiber abrechnungstechnisch an die höher gelegene Umspannebene HS/MS und entrichten dort bislang ein günstigeres Entgelt. Durch den Wegfall des Sondernetzentgelts für singulär genutzte Betriebsmittel zwischen Netzbetreibern, würden die Verteilnetzbetreiber die Abrechnungsebene wechseln und ab 2026 das reguläre Netzentgelt der tieferliegenden Mittelspannungsebene bezahlen. Dies führe entsprechend zu steigenden Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netze.

84 Der in der Stellungnahme aufgestellte Vergleich bezüglich der finanziellen Mehrbelastung, für dreizehn Verteilnetzbetreiber in Schleswig-Holstein, zeigt jedoch nur

ein unvollständiges Bild. In der Stellungnahme wird die Wirkung der ab 2025 eingeführten Entlastung bei den Netzkosten durch die Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A) vom 28.08.2024 ausgeblendet. Der vorgelagerte Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz gehört zu den Verteilnetzbetreibern (VNB), die deutlich von dieser Regelung profitieren. Für 2025 ergibt sich ein Wälzungsvolumen i. H. v. 32% in Relation zur [EOG](#). Dies wirkt sich auch auf die der Schleswig-Holstein Netz nachgelagerten VNB aus. Beispielsweise zeigt ein Vergleich der Netzentgelte (Nettowert zzgl. Umlage für besondere Netznutzung) zwischen den Jahren 2024 und 2025 im Netzgebiet Norderstedt für Haushaltskunden (angenommener Verbrauch: 3.500 kWh), einen Rückgang von 1,18 ct/kWh (10%). Für das Netzgebiet Itzehoe ergibt sich für den gleichen Abnahmefall ein Rückgang von 1,37 ct/kWh (12%). Der Effekt aus der EE-Kostenwälzung kommt entsprechend bei den Haushaltskunden in Schleswig-Holstein an.

85 Die Wirkung der EE-Kostenwälzung unterstreicht ein Vergleich der vorgelagerten Netzkosten für die in der Stellungnahme aufgeführten Netzbetreiber. Unter Verwendung der eingereichten Plandaten für Arbeit und Leistung für die entsprechenden Entnahmestellen aus dem Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH in 2025 zeigt sich, dass eine Abrechnung in der Mittelspannung 2025 günstiger wäre, als eine Abrechnung in der Umspannungsebene Hoch- zu Mittelspannung zzgl. eines Sondernetzentgelts für singular genutzte Betriebsmittel in 2024. Im Schnitt ergäbe sich zwischen den beiden Werten für die entsprechenden Netzbetreiber ein Rückgang von 32%.

Netzbetreiber	Finanzieller Vorteil Abrechnung in der MS (2025) im Vergleich zu Abrechnung in der HS/MS (2024) mit Sonderentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV	Differenz (rel.)
Netzbetreiber Nr. 1	759.703 €	32%
Netzbetreiber Nr. 2	491.092 €	32%
Netzbetreiber Nr. 3	5.015.499 €	32%
Netzbetreiber Nr. 4	673.390 €	32%
Netzbetreiber Nr. 5	1.836.088 €	32%
Netzbetreiber Nr. 6	1.033.374 €	31%
Netzbetreiber Nr. 7	2.492.573 €	34%
Netzbetreiber Nr. 8	1.494.737 €	31%
Netzbetreiber Nr. 9	2.605.494 €	31%
Netzbetreiber Nr. 10	2.389.378 €	32%
Netzbetreiber Nr. 11	1.493.936 €	31%
Netzbetreiber Nr. 12	547.228 €	32%
Netzbetreiber Nr. 13	437.366 €	32%

Vergleich jeweils berechnet für Entnahmestellen zum Netz der Schleswig-Holstein Netz GmbH (Abrechnung in der HS/MS). Sachverhalte wie Kompensation für Blindstrom etc. wurden nicht brücksichtigt.

Diese Analyse zeigt die grundlegende Fragestellung, welche die Beschlusskammer adressiert: § 19 Abs. 3 StromNEV führt in vielen Fällen nicht zur Vermeidung von volkswirtschaftlich ungewollten Effekten, sondern zu einer individuellen betriebswirtschaftlichen Entscheidung eines nachgelagerten Netzbetreibers anhand der jeweils günstigeren Netzentgelte in der Abrechnung. War dies in der Vergangenheit regelmäßig immer so, dass die Entgelte in der Kaskade (also von der HöS bis hin zur NS) anstiegen, so ist insbesondere durch die EE-Netzkostenwälzung die bisher als „Preis-anomalie“ bezeichnete Umkehrung der Netzentgelte vermehrt aufgetreten. In einem solchen Fall wählt der nachgelagerte Netzbetreiber möglicherweise nicht mehr die Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV, sondern verzichtet auf die Singularität. Die Verwerfungen in den Entgeltkalkulationen der letzten Jahre, seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine, haben dazu geführt, dass dies transparent wird. Ein solches Verhalten ist betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und rechtlich bislang auch nicht unzulässig, jedoch ohne jeden volkswirtschaftlichen Vorteil und nicht mit dem Sinn und Zweck dieses Sonderentgelts vereinbar.

- 86 Bezogen auf die vorgenannte Verbandsstellungnahme kann festgehalten werden: Tenorziffer 1 adressiert eine andere Kostenverteilung. Es wird kein volkswirtschaftlicher Mehrwert zerstört. Die richtige Maßnahme zur Senkung der Netzkosten durch hohe Kosten für die Integration von EE-Anlagen ist die Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Aktenzeichen: BK8-24-001-A). Die dadurch erzielte Entlastung von Netzkunden in Gebieten mit einem hohen Zubau von EE-Anlagen, wird nicht durch eine Aufhebung des Sondernetzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen Verteilnetzbetreibern konterkariert.

Mögliche Effekte auf den Konzessionswettbewerb sind unbeachtlich.

4.2 Sonderfälle Eigentums- und Anschlusssituationen

- 87 Darüber hinaus sorgt die Norm für eine künstliche Verkomplizierung der Anschlusssituationen, damit Nutzer in den Genuss eines individuellen Entgelts kommen. Diese Konstellationen sind energiewirtschaftlich regelmäßig nicht zu rechtfertigen. Zudem hängt eine Inanspruchnahme auch von Zufälligkeiten vor Ort ab. Dies wurde auch in den Stellungnahmen bemängelt. Exemplarisch sind im Folgenden vor dem eigentlich intendierten Hintergrund der Vermeidung eines Direktleitungsbaus (s.o.) verschiedene Konstellationen beschrieben.

getragen werden. Beim Kunden würde somit der Fehlanreiz gesetzt, die eigene Leitung 3 zu bauen und sich somit von den anderen Kunden in der Hochspannungsebene (Ebene 3) zu entsolidarisieren. Volkswirtschaftlich gesehen stellen die Mehrkosten der Leitung 3 unwirtschaftliche Mehrkosten dar.

- 91 In der dritten Abbildung ist der Kunde weiterhin an Leitung 1 angeschlossen, aber er wird mit dem Netzentgelt der Ebene 2 (HöS/HS) abgerechnet (Status Quo des § 19 Abs. 3 StromNEV). Im Gegenzug zahlt er ein individuelles Netzentgelt für die Leitung 1 an den Verteilnetzbetreiber. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass der Kunde kein Interesse an dem Bau einer eigenen Leitung hat und zumindest einen Deckungsbeitrag zu den Kosten seiner Anschlussebene leistet. In der Gesamtschau sind hier die geringsten Kosten entstanden. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Alternativüberlegung eines Direktleitungsbaus regelmäßig um ein rein theoretisches Konstrukt handelt. Dem Kunden wird es aus rechtlichen (Wege- und Eigentumsrechte etc.) oder tatsächlichen Gründen häufig gar nicht möglich sein, einen eigenen Direktleitungsbau praktisch zu realisieren. Honoriert wird dann aber in den praktischen Anwendungsfällen des § 19 Abs. 3 StromNEV das Abstandnehmen von einem Verhalten (dem Direktleitungsbau), das ggf. nie möglich war. In der weiteren Netzentwicklung kommen die unter Ziffer 4.3 beschriebenen Fehlanreize hinzu. Mithin besteht auch keine energiewirtschaftliche Rechtfertigung für eine Privilegierung, so dass Sinn und Zweck des § 19 Abs. 3 StromNEV vielfach ins Leere geht.

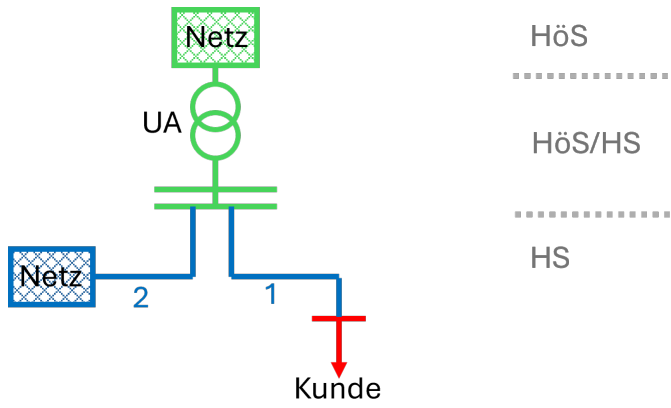


Abbildung 1: Ausgangssituation

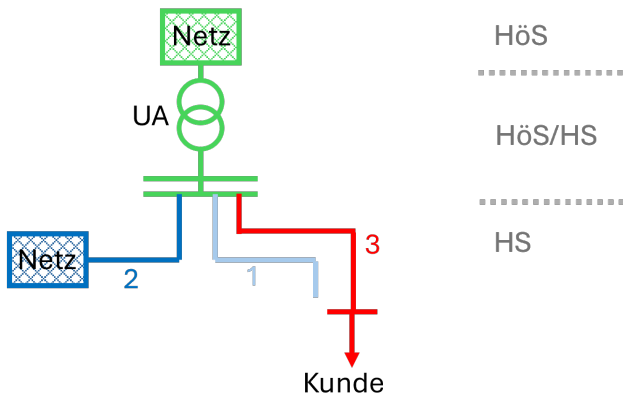


Abbildung 2: Kunde errichtet eigene Leitung

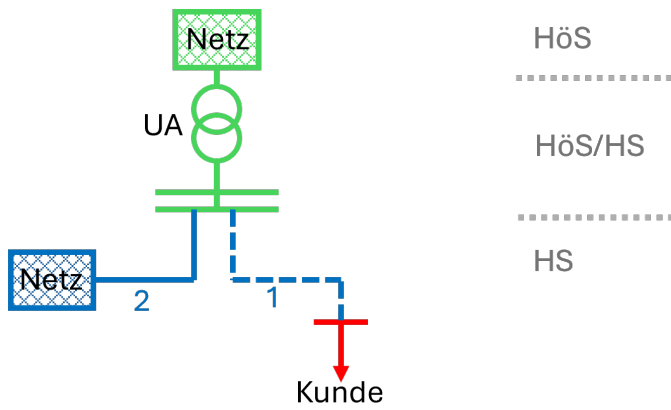


Abbildung 3: § 19 Abs. 3 StromNEV

4.2.3

Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV in der Praxis

92 Selbst wenn ein Direktleitungsbau rechtlich für den Kunden zulässig wäre, kommt es in der Praxis häufig nicht zu den gewünschten Anreizwirkungen des § 19 Abs. 3 StromNEV. Im Folgenden sollen die Auswirkungen des § 19 Abs. 3 StromNEV für die drei folgenden Konstellationen untersucht werden:

- Ein neuer Netznutzer kommt hinzu und das Netz muss zur Aufnahme erweitert werden.
- Ein Bestandsnutzer ist bereits an das Netz angeschlossen, aber er hat keinen Anspruch auf ein singuläres Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.
- Ein Bestandsnutzer ist bereits an das Netz angeschlossen und er hat einen Anspruch auf ein singuläres Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

4.2.3.1

Ein neuer Netznutzer wird an das Netz angeschlossen

93 Kommt ein neuer Netzkunde hinzu, so muss für diesen in der Regel das Netz ausgebaut bzw. erweitert werden (*Abbildung 4*). Ein Ausbau wäre nur dann nicht erforderlich, wenn ein neuer Netzkunde einen alten Netzkunden ersetzt. Der neue Kunde muss sich entscheiden, in welcher Netzebene er angeschlossen werden möchte. Er hat in diesem Beispiel entweder die Möglichkeit, sich vom Verteilnetzbetreiber über eine Direktleitung des Netzbetreibers an das Hochspannungsnetz anschließen zu lassen oder sich über eine eigene Leitung an die Umspannebene HöS/HS anzuschließen (*Abbildung 5*). Im ersten Fall würde für den Kunden die Möglichkeit bestehen, über ein individuelles Netzentgelt die Leitung 2 als singulär genutztes Betriebsmittel zu nutzen. Somit würde er in der Netzebene HöS/HS abgerechnet werden. Die Höhe des individuellen Netzentgeltes für Leitung 2 orientiert sich an den Errichtungskosten.

94 Im zweiten Fall würde der Kunde ebenfalls in der Netzebene 2 abgerechnet werden. Dazu errichtet er die Leitung selbst und trägt deren Errichtungskosten und kümmert sich im Weiteren um Wartung und Betrieb. Der Kunde muss abwägen, ob das individuelle Netzentgelt oder die Errichtungskosten der eigenen Leitung, über die Nutzungsdauer betrachtet, für ihn günstiger ist.

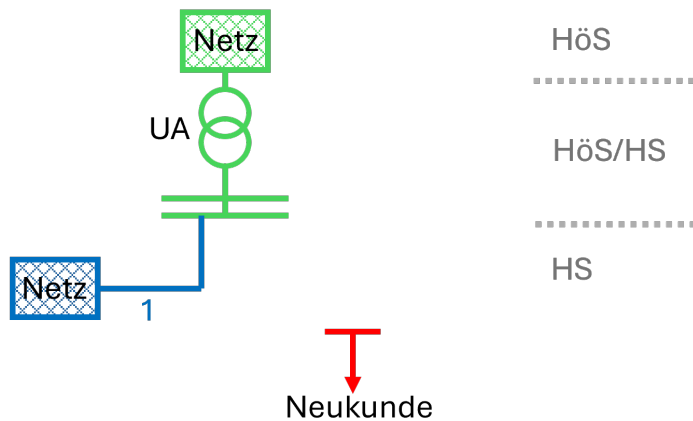


Abbildung 4: Neukunde hat noch keinen Anschluss

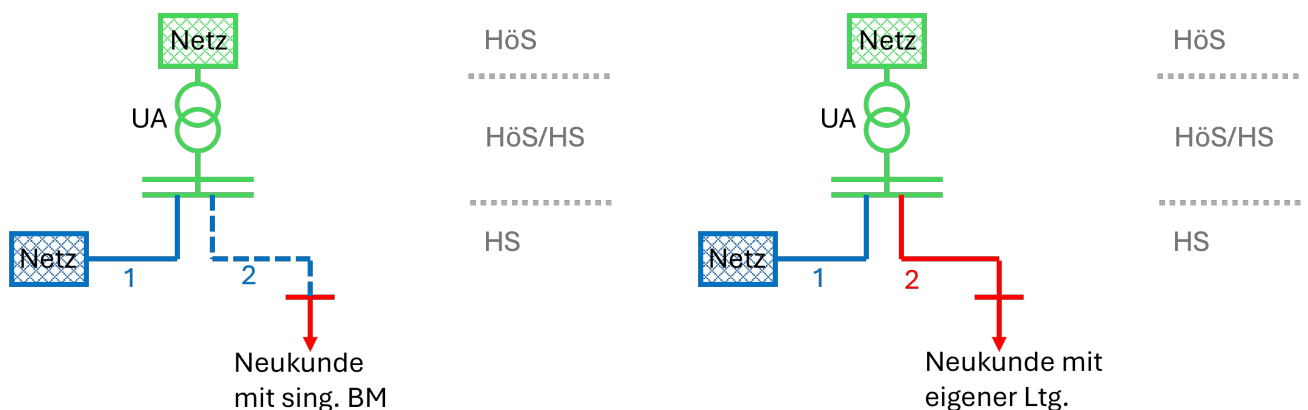


Abbildung 5: Anschlussmöglichkeiten für Neukunden

4.2.3.2 Ein Bestandsnutzer ohne Anspruch auf ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV

- 95 In der Praxis kann die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes für singulär genutzte Betriebsmittel nicht immer einen doppelten Leitungsbau verhindern. Der in *Abbildung 6* dargestellte Fall zeigt zwei Kunden, die an dieselbe Hochspannungsleitung 1 angeschlossen sind. Sie werden mit dem Netzentgelt der Netzebene HS (Ebene 3) abgerechnet. Da die Leitung 1 von beiden Kunden genutzt wird, scheidet hier ein individuelles Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel für beide Kunden aus. Die beiden Kunden haben nun den (Fehl-)Anreiz, als Business Case den Bau einer eigenen Leitung zu erwägen.
- 96 In der Konstellation in *Abbildung 7* hat sich der Kunde 2 zum Bau einer eigenen Leitung 3 entschieden. Er wird in der günstigeren Netzebene 3 (HöS/HS) abgerechnet und trägt die Kosten der Leitung 3. Durch den Wegfall von Kunde 2 aus der Hochspannungsebene kommt es zusätzlich zu dem Effekt, dass Kunde 1 alleine an Leitung 1 angeschlossen ist.

Ihm würde daher ein individuelles Netzentgelt für singularär genutzte Betriebsmittel zustehen. § 19 Abs 3 StromNEV konnte in diesem Fall nicht nur keinen doppelten Leitungsbau verhindern, er hat sogar den doppelten Leitungsbau indirekt unterstützt.

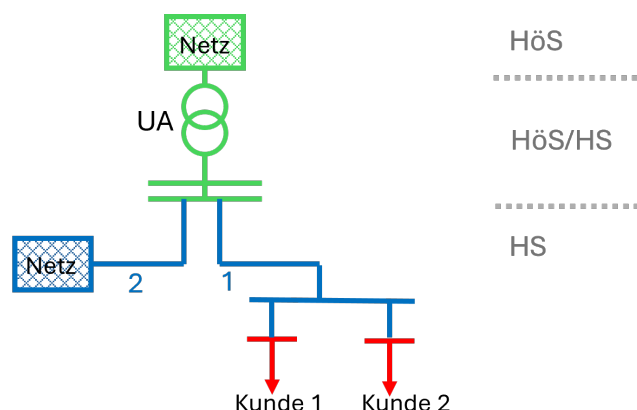


Abbildung 6: Anschlusssituation mit 2 Kunden

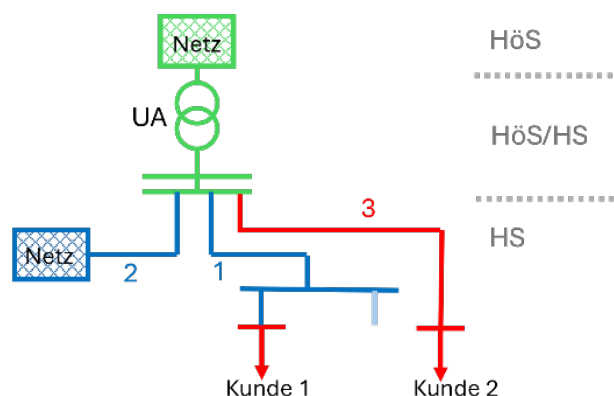


Abbildung 7: Kunde 2 baut eigene Leitung

4.2.3.3 Ein Bestandsnutzer mit Anspruch auf § 19 Abs. 3 StromNEV

97 Dass ein Bestandskunde einen Anspruch auf ein Entgelt für ein singularär genutztes Betriebsmittel hat, ist grundsätzlich der klassische Anwendungsfall des § 19 Abs. 3 StromNEV. Ein Kunde, wie oben in *Abbildung 3* gezeigt, kann über ein singularär genutztes Betriebsmittel in der nächst höheren Netzebene abgerechnet werden. Dafür muss er ein individuelles Netzentgelt zahlen, das sich in der Praxis häufig am Restwert des singularär genutzten Betriebsmittels orientiert. Da dieser Restwert des Betriebsmittels bei älteren Bestandsanlagen zumeist gering ausfällt, lohnt sich für den Kunden dieses Modell. Der Bestandsnutzer profitiert, weil er ohne erhebliche Investitionskosten von einem niedrigeren Netzentgelt profitiert. Ob der Bestandskunde ein singularäres Betriebsmittel nutzen kann, ist meist vom Zufall abhängig. Es wird dadurch bestimmt, wie der Nutzer in der Vergangenheit angeschlossen wurde.

98 Insbesondere Verteilnetzbetreiber können besonders häufig von § 19 Abs. 3 StromNEV profitieren. Bei Verteilnetzbetreibern ist die Anschlusskonstellation klassischerweise häufig wie in *Abbildung 8* (linke Seite) dargestellt. Wenn nur ein Kunde bzw. Netzbetreiber an die Umspannanlage angeschlossen ist, so hat dieser Kunde die Wahlmöglichkeit, ob er über ein individuelles Netzentgelt abgerechnet möchte. Nutzt er diese Möglichkeit (*Abbildung 8*, rechte Seite), so zahlt er ein individuelles Netzentgelt für die Umspannanlage und wird in der Netzebene 1 (HöS) abgerechnet. Diese Anschlusskonstellation ist sehr häufig vorzufinden. Zahlreiche Verteilnetzbetreiber haben damit die Wahlmöglichkeit, ob sie von einem singulär genutzten Betriebsmittel gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Gebrauch machen möchten. Von einer „Sonderform der Netznutzung“ im Sinne der Überschrift des § 19 StromNEV kann daher angesichts der jüngsten Entwicklungen bei größeren regionalen Weiterverteilern nicht die Rede sein.

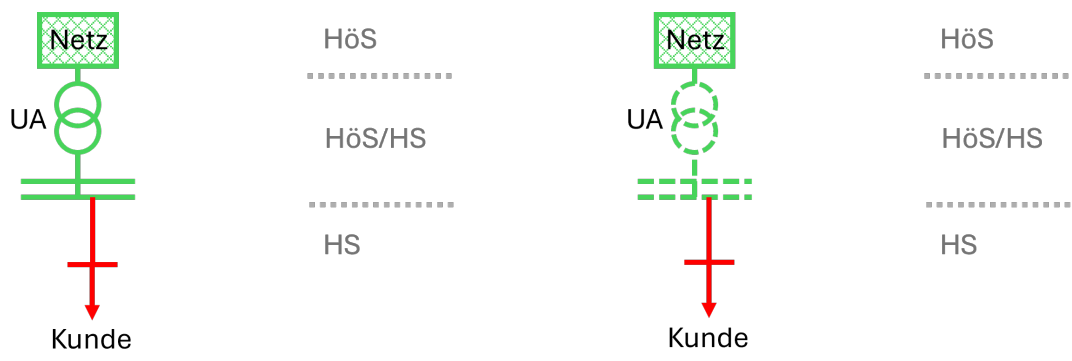


Abbildung 8: Umspannwerk mit nur einem Netznutzer

99 Ein weiteres Beispiel für die Zufälligkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV zeigt *Abbildung 9*. Hier ist Kunde 1 an die HS-Leitung 1 und Kunde 2 an HS-Leitung 2 des Verteilnetzbetreibers angeschlossen. Da beide Kunden die Leitung jeweils singulär nutzen, werden sie in der Netzebene 2 (HöS/HS) abgerechnet und zahlen ein individuelles Netzentgelt für die jeweilige Leitung. Angenommen es kommt nun ein weiterer HS-Kunde 3 hinzu, so muss dieser vom Netzbetreiber an das Netz angeschlossen werden. Je nach Netztopologie kann es zu der Situation kommen, dass der optimale Netzanschlusspunkt für Kunde 3 an der Leitung 2 liegt (*Abbildung 10*). Tritt dieser Fall ein, so nutzt Kunde 2 die Leitung 2 nicht mehr singulär, da er sich diese nun mit Kunde 3 teilen muss. Kunde 2 würde nun mit dem Netzentgelt der Ebene 3 (HS) abgerechnet. Kunde 1 hingegen profitiert und kann Leitung 1 weiter singulär nutzen und wird auch weiterhin in der Netzebene 2 abgerechnet. Das Beispiel zeigt, dass die Möglichkeit zur Gewährung bzw. auch zur Nicht-Gewährung

eines singulären Betriebsmittels häufig von zufälligen Umständen abhängt und somit nicht verursachungsgerecht ist.

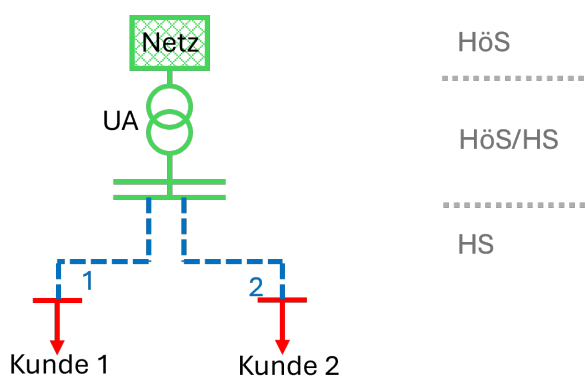


Abbildung 9: Beispiel mit 2 singulär angeschlossenen Netznutzern

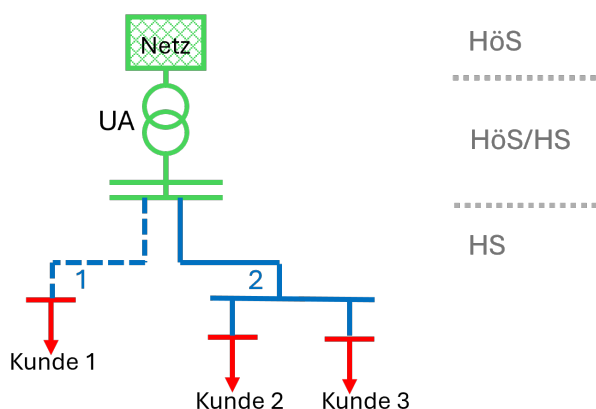


Abbildung 10: Weiterentwicklung von Abbildung 10 durch einen weiteren Netznutzer

100 Kleine, zufällig entstandene Unterschiede in der Anschlusssituation können dazu führen, dass einem Anschlussnutzer ein singuläres Betriebsmittel zur Verfügung steht, oder nicht. *Abbildung 11* stellt eine Variante der *Abbildung 3* dar. Angenommen die Anschlusssituation aus *Abbildung 3* ändert sich in der Art, dass die unterspannungsseitige Sammelschiene im Umspannwerk des ÜNB im Eigentum des nachgelagerten Verteilnetzbetreibers steht. Des Weiteren wird in diesem Fall für den Kunden mit der Anschlussleitung 1 die n-1 Sicherheit nicht alleine über die Umspannanlage des Übertragungsnetzbetreibers sichergestellt, sondern auch über das angeschlossene Netz des Verteilnetzbetreibers. Für die Sicherstellung der n-1 Sicherheit des Kunden ist in diesem Beispiel aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Verteilnetzbetreiber verantwortlich. Damit ist der Kunde nicht singulär an die Umspannebene angeschlossen und ihm steht kein individuelles Netzentgelt zur Verfügung. Letztlich führen hier geänderte

Eigentumsverhältnisse an der Sammelschiene dazu, dass dem angeschlossenen Kunden kein singulär gennutztes Betriebsmittel zur Verfügung steht. Aus Sicht des Kunden sind diese Eigentumsverhältnisse zufällig und die Nicht-Gewährung des singulären Betriebsmittels erscheint ungerecht.

- 101 Aus Sicht großer Verteilnetzbetreiber bietet sich dagegen eine gewisse Gestaltungsmöglichkeit. Angenommen ein großer Verteilnetzbetreiber verliert für ein kleines Teilnetzgebiet die Konzession an einen konkurrierenden kleinen Verteilnetzbetreiber, so kommt es im Nachgang häufig zu Entflechtungsmaßnahmen. Der große Verteilnetzbetreiber hat kein Interesse daran, dass der konkurrierende, kleine Verteilnetzbetreiber günstige Netzentgelte erhält. Er könnte daher die Eigentumsverhältnisse an der Umspannanlage in der Art gestalten, dass für den kleinen Netzbetreiber kein singuläres Netzentgelt in Frage kommt. Diese Gestaltungsmöglichkeit bietet dem großen Verteilnetzbetreiber einen gewissen Wettbewerbsvorteil, da er auf diese Weise einen negativen Einfluss auf die Preise seines Konkurrenten nehmen kann.

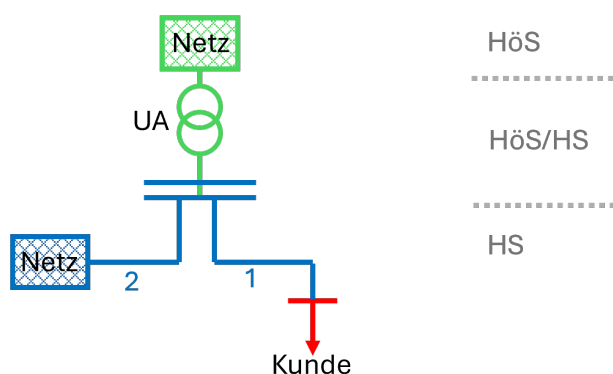


Abbildung 11: Unterspannungsseitige Sammelschiene ist im Eigentum des VNB

4.2.4 Fazit Sonderfälle Eigentums- und Anschlusssituationen

- 102 Das singuläre Netzentgelt verhindert in der Praxis keinen doppelten Leitungsbau. Vielmehr wird § 19 Abs. 3 StromNEV auf bereits bestehende Netzkonstellationen angewandt. In der Praxis hängt es von der Netztopologie ab und damit oft von historisch willkürlichen Umständen, ob ein singuläres Netzentgelt gewährt werden kann.
- 103 Sondernetzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel implizieren auch keine zwingende Prämierung für vermiedenen Direktleitungsbau. Für Konstellationen, in denen Weiterverteiler ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV in Anspruch nehmen, ist grundsätzlich fraglich, ob eine Direktleitung zum Anschluss an die vorgelagerte Netzebene überhaupt möglich ist. Im Regelfall handelt es sich um historisch

gewachsene Anschlusssituationen, die durch die Steuerung von Eigentumsverhältnissen von Betriebsmitteln gestaltbar sind. Das heißt, dass die unmittelbare Zurechnung von Leitungen und Umspannwerken zwischen den beteiligten Netzbetreibern verhandelbar ist. Leitungsbau oder technische Veränderung sind nicht erforderlich. Auch der rechtsvergleichende Blick auf die GasNEV kommt zu keinem anderen Ergebnis. Die vergleichbare Vorschrift in § 20 Abs. 2 GasNEV benennt das Ziel des vermiedenen Direktleitungsbaus ausdrücklich. Das ist in § 19 Abs. 3 StromNEV nicht der Fall, denn beim Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel ist der Gedanke des vermiedenen Direktleitungsbaus zwar Grund für die damalige Schaffung der Regelung, aber nicht Teil der Anspruchsvoraussetzungen. Aus der unterschiedlichen Art und Beschreibung der Regelung vermag die Beschlusskammer keinen abweichenden Willen des Gesetzgebers abzuleiten. Auch in der aufgeführten Rechtsprechung wird dieses Motiv regelmäßig genannt (vgl. BGH, Beschluss vom 09.10.2018 – EnVR 42/17).

4.3 Fehlanreize durch § 19 Abs. 3 StromNEV

4.3.1 Verhinderung der Errichtung von (EE-) Erzeugungsanlagen auf Betriebsgeländen

104 § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV knüpft, wie oben gezeigt, an den Begriff des Netznutzers i. S. d. § 3 Nr. 28 EnWG an (vgl. BGH EnWZ 2019, 74 – RdE 2019, 17; Theobald/Kühling/Hartmann, 129. EL April 2025, StromNEV § 19, beck-online). Netznutzer ist danach jede natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeist oder daraus bezieht. Wenn ein entnahmeseitiger Netznutzer ein Betriebsmittel singular nutzt, führt eine später hinzutretende weitere Netznutzung durch einen Dritten infolge der Installation einer Erzeugungsanlage dazu, dass der Anspruch auf Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV entfällt (BGH, Beschluss vom 09.10.2018 – EnVR 42/17, Rn. 13). Dies kann konventionelle oder erneuerbare Erzeugungsanlagen oder auch die Errichtung eines Speichers betreffen.

105 Zum Erhalt der bestehenden Vereinbarungen gem. § 19 Abs. 3 StromNEV kann somit der Anreiz entstehen, die Installation von zusätzlichen Erzeugungskapazitäten zu unterlassen, obwohl diese isoliert betrachtet wirtschaftlich betrieben werden und zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beitragen könnten. Dies wurde auch in den Stellungnahmen so dargestellt, indem darauf hingewiesen wurde, § 19 Abs. 3 StromNEV fördere nicht netzverträgliche Anschlusskonzepte. Ein Beispiel für

die Verhinderung des Anschlusses von EE-Anlagen ist die Nutzung von großen Dachflächen für Solarenergie. Dies ist zum Teil landesgesetzlich vorgegeben bzw. entspricht jedenfalls nach verbreitetem Verständnis der effizienten Nutzung von Flächen. Hintergrund ist, dass Flächen in städtischen Gebieten knapp sind und effizient genutzt werden sollen. Sofern Batteriespeicher auch als Erzeugungsanlagen betrachtet werden, führen von Dritten errichtete und betriebene Batteriespeicher zu den gleichen Fragestellungen. Es entsteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien und dem individuellen Interesse am Erhalt der Vergünstigung. In der jetzigen Form erscheint die Regelung deshalb als Hemmnis, insbesondere für den Ausbau erneuerbarer Energien oder den Anschluss von Batteriespeichern auf Betriebsgeländen. Ein solches Hemmnis ist unter Berücksichtigung des Zieljahres 2045 zur Erreichung der Treibhausgasneutralität zu vermeiden.

4.3.2 Verhinderung des Anschlusses weiterer Kunden am singular genutzten Betriebsmittel

- 106 Ein ähnlicher Fehlanreiz besteht im Hinblick auf den Anschluss weiterer Verbraucher an das im Eigentum des Netzbetreibers befindliche singuläre Betriebsmittel. Sofern die Logik des § 19 Abs. 3 StromNEV darin besteht, eine ungewollte Zersplitterung der Netzinfrastruktur zu vermeiden und den Anschlussnehmer in das Netz der allgemeinen Versorgung zu integrieren, liegt die Möglichkeit nahe, weitere künftige Kunden an diese Betriebsmittel anzuschließen. Es entspricht den netzwirtschaftlichen Grundsätzen nach § 17 EnWG und § 9 Abs. 1 NAV, dass der Anschlussnehmer seine Anschlussleitung selbst bezahlt. Vielfach geht die Anschlussleitung dennoch in das Eigentum des Anschlussnetzbetreibers über. Im Rahmen der NAV ist dies sogar verpflichtend (§ 6 Abs. 1 S. 1 NAV). Der Anschlussnetzbetreiber hat die Aufgabe, die Anschlussleitung zu betreiben und zu erneuern. Dies entlastet auch den Anschlussnehmer. Darüber hinaus gibt dies dem Anschlussnetzbetreiber die Möglichkeit, weitere Anschlussnehmer an die Infrastruktur anzuschließen. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der erste Anschlussnehmer anteilig seine Netzanschlusskostenbeiträge erstattet bekommt. Diese Grundstruktur ist in §§ 9 Abs. 1 und 3 NAV angelegt und ist beispielgebend für die Anschlusserrichtung in anderen Netzebenen, wobei die Praxis der Verteilernetzbetreiber hier sehr unterschiedlich sein kann.
- 107 Die Unterscheidung eines Betriebsmittels nach § 19 Abs. 3 StromNEV und einer Anschlussleitung im Eigentum des Anschlussnetzbetreibers ist faktisch kaum möglich. Würde der Anschlussnehmer im Rahmen des § 19 Abs. 3 StromNEV seine Vergünstigung

des fiktiven Anschlusses an eine höhere Netzebene verlieren, so entstünde ein starker Druck in Richtung des Anschlussnetzbetreibers, trotzdem an das Betriebsmittel, welches in seinem Eigentum ist, keine weiteren Anschlussnehmer an die Netzinfrastruktur anzuschließen. Er müsste vielmehr selbst eine zweite Anschlussleitung errichten, um den Anschlussnehmern in höheren Spannungsebenen den Anschluss an eine höhere und üblicherweise günstigere Netzebene nicht zu nehmen.

- 108 Aus Sicht der Netzbetreiber kann es somit in beiden Konstellationen durch § 19 Abs. 3 StromNEV zur Behinderung einer effizienten Netzentwicklung kommen, sofern bereits bestehende Netzkapazitäten nicht entsprechend genutzt werden.

4.4 Angemessene Umsetzungsfrist

- 109 Die Beschlusskammer hat die Umsetzungsfrist für die Netzbetreiber (01.01.2026) angemessen gewählt. Sofern geltend gemacht wird, dass Planungs- und Erlösunsicherheit bei einer sehr großen Zahl von Netzbetreibern entstünde, so ist das nicht überzeugend. Im Herbst 2024 hat sich gezeigt, dass die Verteilernetzbetreiber bereit und in der Lage gewesen wären, binnen weniger Wochen die Abrechnungsebene zu wechseln. Auch ist Netzbetreibern die Anschlusssituation aus dem täglichen Netzbetrieb und der Kooperation der Netzbetreiber untereinander (§ 11 Abs. 1 EnWG) vertraut – anders als ggf. bei Netznutzern, die keine Netzbetreiber sind.
- 110 Die Einleitung des Verfahrens wurde am 25.06.2025 im Amtsblatt veröffentlicht. Spätestens zu diesem Zeitpunkt mussten die Netzbetreiber damit rechnen, dass Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV möglicherweise nicht mehr in die Netzentgeltkalkulation für das Jahr 2026 mit einbezogen werden können.
- 111 Für die Preisbildung sind zunächst zwischen den Netzbetreibern angemessene Annahmen für die Kosten der vorgelagerten Ebene zu finden, hier kommt es nicht auf die letzte Genauigkeit an. Letztlich werden die vorgelagerten Netzkosten mit monatlichen Abschlägen und einer Spitzabrechnung am Jahresende ausgeglichen. Dabei führen zahlreiche Faktoren wie die Jahreshöchstlast, die Konjunktur oder die dezentrale Einspeisung zu vielen Abweichungen im Einzelfall. Ggf. notwendige Klärungen einer Preisstellung der Abrechnungsebene führt dabei zu keiner unverhältnismäßigen Härte oder zu wirtschaftlichen Risiken.

- 112 Daher kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass die gegebene Zeit ausreichend ist, um diese Veränderung in den Arbeitsprozessen angemessen zu berücksichtigen.
- 113 Soweit Netzbetreiber in den Stellungnahmen angegeben haben, dass eine sog. „Pancaking-Situation entstehen kann, die noch geklärt werden muss, so ist auch dies in den oben geschilderten Zyklen möglich. Zur vorläufigen Entgeltbildung ist insoweit, auch wenn bis dahin keine endgültige Klarheit über alle Pancaking Situationen bestehen sollte, von den Netzbetreibern eine sachgerechte Abschätzung zu treffen.
- 114 Für den vorgelagerten Netzbetreiber entsteht durch die erforderlichen Anpassungen der Entgeltbildung kein unverhältnismäßiges wirtschaftliches Risiko, da ein späterer Abgleich der zulässigen und erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto, sowie den Planansätzen und den tatsächlichen Kosten erfolgt. Für den nachgelagerten Netzbetreiber geht es bei der Änderung der Abrechnung vorliegend um einen Bestandteil der vorgelagerten Netzkosten und damit um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, also eine Position, die einem Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto unterliegt. Auch hier entsteht also kein unverhältnismäßiges finanzielles Risiko.

4.5 Verhältnis zum Festlegungsverfahren zu allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes-Prozess)

- 115 Die Bundesnetzagentur hat sich mit der Verweisung an die Beschlusskammer 8 bewusst dafür entschieden, diese Festlegung außerhalb des sog. AgNes-Prozesses (GBK-25-01-1#3) zu führen. Die Gründe dafür bestehen fort. Die oben beschriebenen Umstände rechtfertigen ein Handeln bereits vor Abschluss dieses Prozesses.
- 116 Die verfahrensführende Beschlusskammer hat mit der Großen Beschlusskammer gem. § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG noch einmal bewertet, ob es Schnittmengen gibt, die eine gemeinsame Befassung erforderlich machen. Es wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass das Diskussionspapier AgNeS vom Mai 2025 auch Fragen zu Zusammenfassung von Netz- und Umspannebenen gestellt wurden. Das führt aber nicht dazu, dass die Themen zwingend verbunden sind. Erstens sind die Überlegungen zu Netzebenen im AgNes-Verfahren sehr am Anfang und bislang nicht im Fokus der Diskussion. Zweitens kann eine klarere Zuordnung von Netznutzern zu Abrechnungsebenen durch die vorliegende Festlegung jedem weiteren Prozess nur

nützlich sein. Und drittens adressiert § 19 Abs. 3 StromNEV das Thema Zuordnung der Abrechnungsebene, nicht die Frage der Existenz einer Netzebene.

- 117 Darüber hinaus bietet ein Tätigwerden vor Abschluss des AgNes-Prozesses den Vorteil, dass die Netznutzer bereits zum jetzigen Zeitpunkt die gegenwärtige Einschätzung der Bundesnetzagentur zu singulär genutzten Betriebsmittel kennt. Netznutzer, die keine Netzbetreiber sind, profitieren von der Übergangsregelung in Tenorziffer 2. Insofern ergibt sich für sie kein materieller Unterschied. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Entschließungsermessens (Punkt 6) verwiesen.

4.6 Auflösung von Pancaking-Situationen

- 118 Als Folgewirkung der vorliegenden Festlegung und einer Änderung der Abrechnungsebene kann es in bestimmten Fällen zu sog. Pancaking-Situationen kommen. Dieses Phänomen wurde auch im Konsultationsverfahren beschrieben (siehe Punkt I.2.5). Jedoch besteht neben einem Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV) die Möglichkeit einer Sonderregelung gem. § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV, um eine etwaige unbillige Härte bei der Entgeltbildung aufzulösen. Eine solche Vereinbarung bietet die Chance, eine sachgerechte Sonderregelung in entsprechenden Anschlusskonstellationen zwischen Netzbetreibern zu finden. Wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV gegeben sind, erachtet die Beschlusskammer dies – ungeachtet der Betrachtung konkreter Anwendungsfälle – als grundsätzlich zulässige und geeignete Lösung.
- 119 So konkretisiert § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV nicht, wann eine „unbillige Härte“ vorliegt und was eine „sachgerechte Sonderregelung“ ist. Daher hat die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2009 einen „[Leitfaden](#) zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV“ veröffentlicht. Demnach geht die Beschlusskammer jedenfalls bei einem Preisabstand von 15 % der Kosten der gemeinsamen Ebene zwischen vor- und nachgelagertem Netzbetreiber derselben Umspann- oder Spannungsebene in der Regel davon aus, dass eine unbillige Härte im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 3 Alt. 1 StromNEV vorliegt. Als sachgerechte Sonderregelung sieht der Leitfaden insbesondere eine virtuelle Miet- und Pachtlösung an, wonach der vorgelagerte Netzbetreiber preislich den nachgelagerten Netzbetreiber so stellt, als würde der vorgelagerte Netzbetreiber die Spannungsebene pachten und die Pacht aufwendungen zusammen mit den eigenen Kosten der Spannungsebene zur Grundlage der Entgeltbildung machen. In diesen Fällen ist im Ergebnis die jeweilige

Netzebene durch den vorgelagerten Netzbetreiber gesamt zu kalkulieren und eine fiktive gemeinsame „Briefmarke“ zu bilden, die für den nachgelagerten Netzbetreiber zur Anwendung gelangt. Im Regelfall entrichtet der nachgelagerte Netzbetreiber das Entgelt für die Inanspruchnahme der nächsthöheren Netz- oder Umspannebene zzgl. der Differenz zwischen den kalkulierten Kosten auf Basis der fiktiven gemeinsamen „Briefmarke“ und den Kosten der eigenen Netzebene. Somit ergibt sich faktisch ein Rabatt auf das ansonsten an den vorgelagerten Netzbetreiber zu zahlende Netzentgelt. Gegenüber anderen möglichen Sonderregelungen ermöglicht das Miet- und Pachtmodell die Bestimmung des Vorliegens einer unbilligen Härte nach objektiven, entfernungsunabhängigen Kriterien.

- 120 Folglich kann sich für die Adressaten der Festlegung zwar der Status quo auch in Bezug auf das Entstehen möglicher Pancaking Situationen ändern. Jedoch spricht dies nicht gegen das Ziel dieser Festlegung. Vielmehr gibt es bereits ein verordnungsrechtlich etabliertes und nach geltender Rechtslage sachgerechtes Instrument zur Auflösung solcher Pancaking Situationen. Eine Fortgeltung des § 19 Abs. 3 StromNEV ist auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

4.7 Auswirkungen auf § 17 Abs. 2a StromNEV (Pooling)

- 121 Aufgrund der Nichtanwendung von § 19 Abs. 3 StromNEV können Pooling-Situationen nach § 17 Abs. 2a StromNEV entfallen. Denn gemäß § 17 Abs. 2a Nr. 3 StromNEV müssen sich die Entnahmestellen auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden. Sofern eine Entnahmestelle aufgrund von § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV so gestellt ist, als sei sie an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen, fällt sie durch die Nichtanwendung der Fiktion eine Ebene zurück, wird also abrechnungstechnisch der Anschlussnetzebene zugeordnet. Dass eine solche Kombination von § 19 Abs. 3 StromNEV und Pooling gemäß § 17 Abs. 2a StromNEV grundsätzlich zulässig ist, ist im gemeinsamen [Positionspapier](#) der Landesregulierungsbehörden und Bundesnetzagentur zur Auslegung von § 2 Nr. 11 und § 17 Abs. 2a StromNEV (Pooling) Version 2.0 vom 14.11.2014, S. 7 ff. niedergelegt. Dieses Positionspapier war eine Reaktion auf die Änderung von § 17 StromNEV durch Beschluss des Bundesrates vom 05. Juli 2013 (BR-Drucks. 447/13 (Beschluss)) und diente der Schaffung von Rechtssicherheit. In der Verordnungsbegründung wurde seinerzeit explizit klargestellt (S. 10), dass in den Fällen des § 19 Abs. 3 StromNEV die jeweilige Abrechnungsebene als Netzanschlussebene im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 gelte.

- 122 Jedoch ist der Wegfall von Poolingmöglichkeiten eine konsequente Folgewirkung der vorliegenden Festlegung. Angesichts des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 ist die Ausgangslage nun eine andere. Das Positionspapier, unter Rückgriff auf die Verordnungsbegründung, war eine Reaktion auf die Rechtslage aus dem Jahr 2014, die der Verordnungsgeber geschaffen hat. Nunmehr übt die Beschlusskammer ihre Abweichungskompetenz gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG aus. Aufgrund des Wegfalls der durch § 19 Abs. 3 StromNEV gewährten Fiktionswirkung, entfällt in einigen Fällen eine Kombinationsmöglichkeit mit dem Pooling von Entnahmestellen. Eine Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV ist aus den oben genannten Gründen notwendig. Folgerichtig ist dann auch der Wegfall bestimmter Pooling-Situationen.
- 123 Ziel des § 17 Abs. 2a StromNEV ist es, eine rechtssichere Regelung für das in der Praxis weit verbreitete Pooling von mehreren Entnahmestellen zu schaffen und hierdurch unnötige kostenintensive Aus- und Umbaumaßnahmen im Hinblick auf die Elektrizitätsversorgungsnetze und / oder die Messtechnik zu vermeiden. Allerdings wurden bislang durch die Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV beim Pooling Entnahmestellen, die sich tatsächlich nicht auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden, fiktiv auf eine höhere Ebene gestellt. Eine solche Fiktion verhindert notwendige Aus- und Umbaumaßnahmen. Denn das Verharren auf der Singularität des Betriebsmittels zum Vorteil des Pooling, verhindert den tatsächlichen Anschluss an eine höhere Netzebene. Ein solcher Wechsel würde Umbaumaßnahmen nötig machen. Bei § 19 Abs. 3 StromNEV ändert sich hingegen nur die Abrechnung. Dies könnte zwar Kosten einsparen, ein den Anforderungen des Netzes entsprechender Ausbau wird jedoch verhindert. Die Kombination von Pooling (§ 17 Abs. 2a StromNEV) mit § 19 Abs. 3 StromNEV ist eine rein betriebswirtschaftliche Optimierung, die keine energiewirtschaftliche Grundlage hat, da sich die Entnahmestellen gerade nicht auf der gleichen Ebene befinden. Entnahmestellen, die tatsächlich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene sind, können weiterhin Pooling unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV in Anspruch nehmen.

4.8 Anfall eines erneuten Baukostenzuschusses

- 124 Die Beschlusskammer hat sich zum (erneuten) Anfall eines Baukostenzuschusses in ihrem Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (Stand November 2024) geäußert. Dort heißt es auf Seite 12 (Punkt 5.2):

- 125 *„Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, kann der Netzbetreiber grundsätzlich einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelung erheben.“*
- 126 Bei dem Wechsel der Abrechnungsebene durch den Wegfall des § 19 Abs. 3 StromNEV kommt es zu einer Einstufung in die darunter liegende Netzebene, in der der Kunde physisch angeschlossen ist. Der Wegfall dieser reinen Abrechnungsfiktion führt nicht zur Erhebung eines erneuten Baukostenzuschusses.
- 127 So geschieht der Wechsel der Abrechnungsebene durch Festlegung, nicht auf Veranlassung des Anschlussnehmers. Wäre dies anders, so hätten auch in der Vergangenheit bei Veränderungen der Abrechnungsebene „auf Zuruf“ aufgrund von Entgeltentwicklungen der vorlagerten Ebene, erneut Baukostenzuschüsse erhoben werden müssen. Derartige Änderungen der Abrechnungsebenen zwischen Netzbetreibern hat es nach heutiger Kenntnis der Beschlusskammer gegeben. Ein Baukostenzuschuss ist in solchen Fällen nie angefallen. Dies ist auch nicht zu beanstanden.
- 128 Denn durch den bloßen Wechsel der Abrechnungsebene am gleichen Anschluss durch Wegfall des singularär genutzten Betriebsmittels, ändert sich die technische Anschlusssituation und Leistung des vorlagerten Netzes nicht. Regelmäßig hat der Netznutzer, gerade in Fällen der Errichtung der Anschlussleitung auf Kosten des Netznutzers mit Übergabe in das Eigentum des Netzbetreiber, einen richtigen Baukostenzuschuss entrichtet. Immer unter der Voraussetzung, dass sich an den Anschlüssen nichts ändert, sondern nur die Abrechnungsebene durch den Wegfall des § 19 Abs. 3 StromNEV geändert wird, ist kein zusätzlicher Netzausbau denklogisch erforderlich.
- 129 Sofern ein Netzebenenwechsel alleinig durch diese Festlegung BK8-25-003-A verursacht wird, hat diesen nicht der Anschlussnehmer veranlasst. „Veranlassen“ bedarf eines willentlichen Entschlusses des Anschlussnehmers und führt regelmäßig zur Herstellung eines neuen Netzanschlusses mit technischen Maßnahmen. Insofern kann der Besorgnis der Konsultationsteilnehmer mit der Einschätzung entgegengetreten werden, dass in diesen Fällen keine Verpflichtung eines erneuten Baukostenzuschusses entsteht.

- 130 Davon unberührt bleiben andere Fälle des Netzebenenwechsels auf Wunsch des Anschlussnehmers, häufig zur Optimierung seines Netzentgelts. Hierbei ist die Frage der Erhebung eines Baukostenzuschusses weiterhin eine Frage des jeweiligen Einzelfalles.

4.9 Verhinderung des Anschlusses von EE-Anlagen

- 131 In den Stellungnahmen wurde aus den BGH-Entscheidungen EnVR 42/17 und EnVR 43/17 der Schluss gezogen, es komme für die Prüfung der Voraussetzungen von § 19 Abs. 3 StromNEV allein darauf an, dass an die betroffenen Betriebsmittel keine weiteren Netznutzer direkt angeschlossen seien (anschlussbezogene Betrachtung) (vgl. EnVR 42/17 Zf. 13, S.6). Ob die betroffenen Betriebsmittel zur Versorgung (oder Einspeisung) weiterer Netzkunden genutzt würden, die nicht unmittelbar angeschlossen sind, sei nicht entscheidend.
- 132 Der BGH hat deutlich gemacht, dass ein Netznutzer im Sinne des § 3 Nr. 28 EnWG jede natürliche oder juristische Person ist, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeist oder daraus bezieht (EnWZ 2019, 74 Rn. 14 ff., beck-online; aA zur Bedeutung der Legaldefinition im Kontext von § 19 Abs. 3 StromNEV LG Amberg, Urteil vom 12.11.2018, Az. 41 HK O 904/17; OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2023, Az. 3 U 2589/18). Die Singularität entfällt, wenn ein weiterer Netznutzer, egal ob Einspeiser oder Bezieher hinzutritt.
- 133 Zur Verdeutlichung zeigt Abbildung 12 den Fall, dass ein Kunde 1 und ein Einspeiser 1 an eine Leitung 1 angeschlossen sind. Der Einspeiser ist vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BGH einem stromentnehmenden Netznutzer gleichzustellen. Da beide Netznutzer Leitung 1 nutzen, kann keine Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV erfolgen.

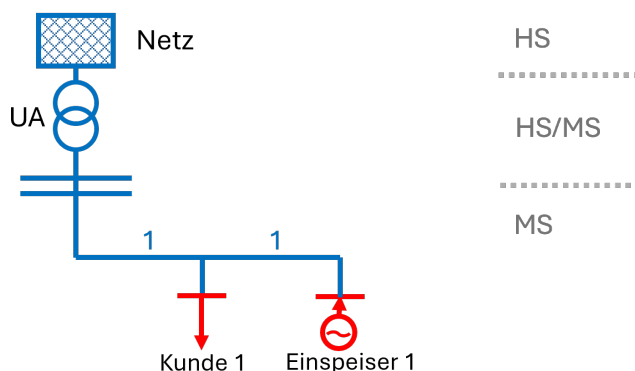


Abbildung 12: Anschlusssituation mit einem Kunden und einem Einspeiser. Es gilt Einspeiser=Netznutzer

- 134 In der Konsultation wurde angebracht, dass die Mehrzahl nicht-singulärer Netzkunden für ihren Netzanschluss in der Regel deutlich geringere Kosten trage. Diese Systematik sei auch weiterhin sachgerecht. Sie entspreche dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit und sei im Übrigen auch energiewirtschaftlich zulässig sowie begründbar. Eine Abschaffung der singulären Netznutzung würde dazu führen, dass bisherige Netzkunden im Geltungsbereich des § 19 Abs. 3 StomNEV künftig auch die Kosten für die Finanzierung und den Betrieb des „allgemeinen“ Netzbereichs tragen, der von ihnen jedoch nicht genutzt werde.
- 135 Jedoch greift diese Betrachtung, insbesondere die Definition der Verursachungsgerechtigkeit, zu kurz. Es ist zu beachten, dass eine rein kostenreflexive Bepreisung der individuellen Netznutzung nicht darstellbar wäre, da die individuellen Kosten der Netznutzung nicht exakt bestimmbar, sondern allenfalls über Berechnungskonventionen näherungsweise ableitbar sind. Dem Ziel der Kostenreflexivität kann man sich jedoch mittels typisierter Betrachtung der von Netznutzergruppen verursachten Kosten annähern. Eine derartig ausgestaltete Netzentgeltssystematik sollte dafür sorgen, dass Netznutzer bei ihren Nutzungsentscheidungen die Kosten implizit mitberücksichtigen, die durch sie verursacht werden. Unter Finanzierungsbeteiligung ist jedoch auch zu verstehen, dass einzelne Netznutzergruppen nicht überfordert werden dürfen, was durchaus im Widerspruch zur Kostenreflexivität stehen kann. Ein wesentlicher Bestandteil der Finanzierungsbeteiligung ist dabei die Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Kostentragfähigkeit der Energieversorgung, die sowohl zu den allgemeinen Zielen des europäischen Primärrechts, als auch zu den speziellen Zielen des europäischen Energiewirtschaftsrechts zählt. Eine ausgewogene Finanzierungsbeteiligung soll die (sozialen) Unterschiede zwischen den verschiedenen Nutzergruppen und ihrer ggf. geminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihren Anteil an der Finanzierung der Netzkosten zu tragen, berücksichtigen und so verhindern, dass sich Teile der Stromverbraucher unverhältnismäßig hohen Belastungen ausgesetzt sehen (vgl. AgNes Diskussionspapier, S. 13 f.).
- 136 Ein solcher Zielkonflikt zwischen Kostenreflexivität und Finanzierungsbeteiligung liegt bei der Nichtanwendung von § 19 Abs. 3 StromNEV vor. Die Beschlusskammer hat diesen Konflikt erkannt und unter Abwägung der widerstreitenden Interessen entschieden, dass einer Nichtanwendung der Vorzug zu geben ist. Zwar ist es zutreffend, dass Nutzer von

Im Sinne des § 19 Abs. 3 StromNEV Anspruchsberechtigte sind auch Letztverbraucher mit einem eigenen Netznutzungsverhältnis gegenüber ihrem Anschlussnetzbetreiber sowie Lieferanten, die einen singulär angeschlossenen Kunden mit Strom versorgen – Nutznießer ist also auch in diesen Fällen mittelbar der Letztverbraucher selbst. Viele dieser Letztverbraucher sind dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen. Sie bilden in der Praxis die Fälle, für welche die Norm in ihrem Ursprung geschaffen wurde. Auch für sie gelten jedoch die oben aufgeführten Gründe, die für eine Änderung des § 19 Abs. 3 StromNEV sprechen.

- 141 Eine Übergangsregelung vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 ist für diese Kundengruppen jedoch sachgerecht.
- 142 Während die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV bei Verteilernetzbetreibern hauptsächlich einen Wälzungs- bzw. Verteilungsmechanismus darstellt, der sich mittelbar über viele nachgelagerte Kunden aufteilt, hat ein Wegfall der Privilegierung bei den übrigen Netznutzern direktere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage. Die Übergangsfrist für all diese Kundengruppen mit Ausnahme von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung erfolgt im Gleichlauf mit dem Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2028. Das höhere wirtschaftliche Schutzbedürfnis für diese Kundengruppen rechtfertigt daher eine Übergangsfrist. Ein vergleichbares Schutzbedürfnis sieht die Beschlusskammer bei den übrigen Netznutzern nicht.
- 143 Darüber hinaus beeinflusst die Aufhebung des § 19 Abs. 3 StromNEV auch die Anschlusssituation, also die konkreten technischen Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb des Stromnetzes notwendig sind. Diese Betriebsmittel stehen in den meisten Fällen im Eigentum der Verteilernetzbetreiber, an die die Kunden angeschlossen sind. In nicht wenigen Fällen haben Kunden solche Anlagen jedoch selber errichtet und bezahlt. Die Übergangsregelung gibt den Beteiligten somit die Möglichkeit, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse neu zu ordnen.
- 144 Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Nachfolgeregelungen für die StromNEV prüfen, ob für bestimmte Konstellationen Privilegierungstatbestände sachgerecht sind, die im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG Direktleitungsbau vermeiden und daher im Rahmen der Entgeltbildung ab dem Jahr 2029 einen sachgerechten Beitrag leisten können.

145 Die Beschlusskammer hält es für sachgerecht, dass auch geschlossene Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG von der Übergangsregelung der Tenorziffer 2 erfasst sind. Sie sind keine Netze der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG. Geschlossene Verteilernetze stehen – anders als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung - strukturell regelmäßig Industriekunden mit einer besonderen Anschlusssituation (Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet) nahe. Im regulatorischen System gelten für sie besondere Vorgaben (vgl. § 110 EnWG). Darüber hinaus können geschlossene Verteilernetze vorgelagerte Netzkosten nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile automatisch weiterwälzen, da sie nicht der Anreizregulierung unterliegen. Anders ist dies bei Netzbetreibern von Netzen der allgemeinen Versorgung, die vorgelagerte Netzkosten, zu denen auch Entgelte für singuläre Betriebsmittel zählen, eins zu eins in der Erlösobergrenze ansetzen können (vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV). Änderungen der Kosten sind demnach für sie ergebnisneutral. Dass dies bei sonstigen Netznutzern nicht so ist, ist ein gewichtiges Argument der Differenzierung zwischen Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung und sonstigen Netznutzern.

6. Ermessen

146 Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen ausgeübt. Zunächst ist hier auf die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten zu verweisen.

147 Sie hat sich entschlossen, tätig zu werden, da eine rasche Sachentscheidung vor der Kalkulation und Veröffentlichung neuer Netzentgelte für das Jahr 2026 zu treffen war. Eine hohe Anzahl an Verteilnetzbetreibern will – mindestens aus Gründen der Gleichbehandlung - aus den oben genannten Gründen einen Wechsel der Abrechnungsebene vollziehen. Auch solche, die bislang aus ihrem energiewirtschaftlichen Verständnis des Instruments davon keinen Gebrauch gemacht haben. Ein weiteres Zuwarten hätte für Rechtsunsicherheit bei den Netznutzern gesorgt, da Netzentgelte bis zum 01. bzw. 15. Oktober des Jahres kalkuliert werden. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den Anforderungen an die verursachungsgerechte Netzentgeltbildung führt die Abwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens von den Abweichungskompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG.

- 148 Die Beschlusskammer hat sich auch unter den Gesichtspunkten des Abschnitts II.4.4 entschlossen tätig zu werden. Angesichts der Ereignisse im Herbst 2024 und der Preisbildung für das Jahr 2026 war ein Handeln der Beschlusskammer geboten.
- 149 Darüber hinaus hat die Beschlusskammer erst infolge des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 die Handlungsoption erhalten, abweichend von den noch bestehenden Verordnungsregelungen gestaltend tätig zu werden. Aus diesem Grund konnte die Regulierungsbehörde in der Vergangenheit nicht im Wege einer Festlegung zum Anwendungsbereich von § 19 Abs. 3 StromNEV tätig werden, auch wenn sie dies, was der Netzentgeltbericht 2015 belegt, für notwendig erachtet hätte.
- 150 Dort heißt es: *„Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel stellen einen systemischen Bruch dar und begünstigen verstärkt durch Wahlmöglichkeiten eine Entsolidarisierung einzelner Netznutzer innerhalb des Netzentgeltsystems. Außerdem werden Netznutzer innerhalb dieser privilegierten Gruppe ungleich behandelt. Die Regelung nach § 19 Abs. 3 StromNEV sollte unter Maßgabe einer Definitionsveränderung der Netz- und Umspannebenen folglich abgeschafft werden. Negative Auswirkungen in Hinblick auf einen erhöhten Direktleitungsbau wären bei einer Abschaffung der Sondernetzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel nicht im erheblichen Umfang zu erwarten, da Anzahl und Wertigkeit der selbst genutzten Betriebsmittel (oftmals nur Schaltanlagen) zumeist von untergeordneter Größenordnung sind. Sondernetzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel implizieren auch keine zwingende Prämierung für vermiedenen Direktleitungsbau. Bereits jetzt kommen alternativ zu den Sonderentgelten für singular genutzte Betriebsmittel der Erwerb, die Pachtung oder der eigene Direktleitungsbau als Handlungsoptionen zur Verwirklichung der Netzebenenwahl in Betracht. Erwartungsgemäß wird in den Fällen, in denen ein Direktleitungsbau in Frage kommt, dennoch viel eher von einem gescheiterten Übergang der Betriebsmittel des Netzbetreibers an den Letztverbraucher auszugehen sein. Es ist ein Gebot der Vermeidung von Entsolidarisierung, dass sich der Direktleitungsbau auch nur dann lohnt, wenn ohnehin eine unmittelbare räumliche Nähe zum Umspannwerk vorliegt.“* ([Bericht Netzentgeltsystematik Elektrizität](#), S. 80).
- 151 Die Beschlusskammer hat sich unter Abwägung der verschiedenen Handlungsoptionen für eine Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV entschieden (Tenorziffer 1). Nur für bestimmte Kundengruppen gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2028 (Tenorziffer 2).

- 152 Der Wegfall des § 19 Abs. 3 StromNEV wird sich ab 2026 auf die vorgelagerten Netzkosten der Verteilernetzbetreiber bzw. ab 2029 auf die zu zahlenden Netzentgelte der übrigen Netzkunden auswirken. Bei den Netzbetreibern kann der Wegfall der Privilegierung unmittelbar kompensiert werden, da es sich bei den vorgelagerten Netzkosten um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile handelt. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Dabei hatten die begünstigten Nutzer von singulären Betriebsmitteln zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe der Netzentgelte. Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig.
- 153 Die Abschaffung der singulären Betriebsmittel war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion (vgl. Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität, Stand Dezember 2015, S. 78 ff.). Wie oben beschrieben, wurde der Anwendungsbereich in der Vergangenheit schon einmal durch Artikel 1 der OffUmlBerV vom 22. März 2019 auf die Netzebenen oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung beschränkt.
- 154 Die in § 19 Abs. 3 StromNEV geregelte Privilegierung ist bereits deswegen als fragwürdig zu betrachten, weil sie zu einer Entsolidarisierung einer bestimmten Gruppe von Netznutzern bei der Verteilung der Netzkosten der Anschlussnetzebene führt. Für die Gesamtheit der übrigen Netznutzer ist die jeweilige geographische Lage im Anschlussnetz unerheblich bei der Zuordnung der Netzkosten über die Netzentgelte. Über die individuelle Bepreisung von in Anspruch genommener Arbeit und Leistung hinaus wird nicht weiter nach dem Umfang der Betriebsmittelnutzung differenziert. Gleichwohl nehmen Netznutzer, die zwar keine singuläre Nutzung aufweisen, sich jedoch in relativer Nähe eines Umspannwerks befinden, die Betriebsmittel des Anschlussnetzes in einem geringeren Maß in Anspruch, als solche, die vom Umspannwerk weit entfernt sind.
- 155 Diese Nutzungsunterschiede werden im System der allgemeinen Netzentgelte nicht abgebildet. Allein die Gruppe der Netznutzer singulär genutzter Betriebsmittel wird in dieser Hinsicht abweichend behandelt. Es ist daher systemwidrig und unsystematisch,

eine kleine Gruppe von Netzkunden durch die Wahlmöglichkeit, Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel zu vereinbaren, bevorzugt zu behandeln. Auch das Europarecht stellt nicht auf das spezielle Nutzungsverhalten ab, sondern verlangt gemäß Art. 18 Abs. 1 EU VO 2019/943 grundsätzlich entfernungsunabhängige Netzentgelte (s.o.).

- 156 Dass sich nicht einzelne Netznutzer ohne energiewirtschaftlichen Grund den allgemeinen Regelungen entziehen, war ebenfalls Gegenstand der Entscheidung des EuGH zur Einordnung einer Kundenanlage vom 28.11.2024. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der EuGH auf Vorlage des BGH ein Urteil getroffen, nach dem nationale Ausnahmen vom Verteilernetzbegriff unionsrechtswidrig sind. Durch die Aufzählung ungeeigneter quantitativer Kriterien macht der EuGH sehr deutlich, dass ein Herausdefinieren aus dem allgemeinen Netzbegriff nur unter sehr hohen Anforderungen möglich sein soll (vgl. auch Beschluss des BGH vom 13. Mai 2025 - EnVR 83/20). Eine ähnliche Entsolidarisierung findet durch § 19 Abs. 3 StromNEV statt. Eine Abschaffung ist daher auch im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung konsequent. Durch eine Übergangsregelung für alle Netznutzer, die keine Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sind (Tenorziffer 2), wird den betroffenen Kunden ermöglicht, sich planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall der Privilegierung vorzubereiten, der ohnehin mit dem Außerkrafttreten der StromNEV zusammenfällt. Ebenfalls ermöglicht das frühzeitige Verfahren die Prüfung, ob für bestimmte, anschlussgetriebene Situationen Nachfolgeregelungen getroffen werden können. Dies ist einem separaten Verfahren vorbehalten.

7. Zu Tenorziffer 3

- 157 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Adressaten erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Henn